Stand: 04.07.2025 09:12:29

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/5861

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/5861 vom 28.01.2020
2. Plenarprotokoll Nr. 39 vom 06.02.2020
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/7904 des VF vom 07.05.2020
4. Beschluss des Plenums 18/8111 vom 28.05.2020
5. Plenarprotokoll Nr. 48 vom 28.05.2020
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16.06.2020

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 28.01.2020 Drucksache 18/5861

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

A) Problem

Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten haben sich auf den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag geeinigt, der nach Abschluss der Ratifizierungsverfahren in den Länderparlamenten am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Der Bayerische Landtag hat dem Staatsvertrag in seiner Sitzung am 17. Juli 2019 zugestimmt.

Der Änderungsstaatsvertrag sieht punktuelle Änderungen im Bereich der Sportwetten vor. Wesentlicher Inhalt ist die Aufhebung der Kontingentierung der Sportwettkonzessionen. Da damit die Notwendigkeit entfällt, ein Auswahlverfahren zwischen den Bewerbern durchzuführen, sieht der Staatsvertrag zudem die Anpassung der auf die Durchführung dieses Verfahrens abzielenden Regelungen vor.

Im Laufe dieses Jahres wird das im ländereinheitlichen Verfahren zuständige Land Hessen Konzessionen zur Veranstaltung von Sportwetten auf der Grundlage des Änderungsstaatsvertrages in einem neu eingeleiteten Verfahren erteilen. Die nach bisherigem Recht anhängigen Verfahren zur Vergabe einer der auf die Gesamtzahl von 20 begrenzten Konzessionen werden nicht fortgeführt werden.

Um diesen neuen Regelungen im Staatsvertrag und der neuen Ausgestaltung des Konzessionsverfahrens Rechnung zu tragen, ist eine Anpassung und Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) erforderlich.

Der Wegfall der Kontingentierung im Staatsvertrag führt dazu, dass insbesondere die Regelung in Art. 7 AGGlüStV angepasst werden muss, da die dort vorgesehene zahlenmäßige Begrenzung auf 400 Wettvermittlungsstellen an die bisher im Glücksspielstaatsvertrag vorgesehene zahlenmäßige Begrenzung auf 20 Konzessionen anknüpft. Im Hinblick auf den Begrenzungsauftrag des § 10a Abs. 5 Satz 1 GlüStV ist aber auch zukünftig eine Begrenzung der Wettvermittlungsstellen im AGGlüStV notwendig.

Das AGGlüStV enthält zudem einige statische Verweisungen, die nicht mehr aktuell sind.

B) Lösung

Die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) werden an den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag angepasst.

Entsprechend der Zielsetzung des Änderungsstaatsvertrages, keine quantitative Begrenzung der Konzessionen vorzusehen, wird auch im AGGlüStV die quantitative Begrenzung der Wettvermittlungsstellen aufgehoben.

Um sowohl dem Begrenzungsauftrag in § 10a Abs. 5 Satz 1 GlüStV nachzukommen als auch den Jugend- und Spielerschutz umfassend zu gewährleisten, werden neue qualitative Anforderungen an Wettvermittlungsstellen sowie Regelungen zu Mindestabständen in die Regelungen des AGGlüStV aufgenommen. Dem unterschiedlichen Angebot und den unterschiedlichen Räumlichkeiten entsprechend wird dabei zwischen der Wettvermittlung des Veranstalters nach § 10 Abs. 2 GlüStV im Nebengeschäft und der Wettvermittlung im Hauptgeschäft unterschieden.

Aus Gründen der Rechtsbereinigung und zur Vereinfachung werden alle bisherigen statischen Verweisungen auf dynamische Verweisungen umgestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Die Erteilung von Erlaubnissen für Wettvermittlungsstellen entsprechend der vorgenannten qualitativen Anforderungen wird zwar bei den Regierungen generell zu einem Verwaltungsaufwand führen. Gegenüber der geltenden Rechtslage wird der Aufwand jedoch verringert, da bei Beibehaltung der derzeitigen quantitativen Begrenzung der Wettvermittlungsstellen auf 400 voraussichtlich ein Auswahlverfahren durchgeführt werden müsste. Die rechtssichere Durchführung eines solchen Auswahlverfahrens würde dabei zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Regierungen führen. Im Vergleich hierzu stellen die Neuregelungen eine Entlastung dar.

2. Kommunen

Bei den Kommunen entsteht durch die beabsichtigten Änderungen kein zusätzlicher, über die bisherige Rechtslage hinausgehender Verwaltungsaufwand.

3. Wirtschaft und Bürger

In Bezug auf die Betreiber von Wettvermittlungsstellen könnten die gesetzlichen Änderungen zu Kosten bzw. Umsatzeinbußen führen. Da Wettvermittlungsstellen in Bayern bisher lediglich geduldet, aber formal nicht legal sind, besteht bezüglich bereits getätigter Investitionen kein Vertrauensschutz.

Für die Bürger entstehen aufgrund der vorgesehenen Anpassungen keine weiteren Kosten.

Bayerischer Landtag
18. Wahlperiode
Drucksache 18/**5861**
28.01.2020

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 180 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Wörter „Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)“ durch die Wörter „Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV)“ ersetzt.
   b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „vom 15. Dezember 2011/19. Januar 2012“ gestrichen.
2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 8 Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 8 Nr. 3“ ersetzt.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „vom 26. Februar 2007, BGBl I S. 179“ gestrichen.
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
         aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „oder aufgrund dieses Gesetzes“ durch die Wörter „ , nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz oder auf Grund dieser Gesetze“ ersetzt.
         bbb) Halbsatz 2 wird gestrichen.
      bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
         „[2]§ 9 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 GlüStV gelten entsprechend.“
   c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
      „(3) [1]Bedienstete der Aufsichtsbehörden dürfen zur Ausübung ihrer Befugnisse zur Ermittlung unerlaubter Glücksspiele Testspiele und Testkäufe durchführen. [2]Sie dürfen unter fremdem Namen am Rechtsverkehr teilnehmen. [3]Das gilt auch für Hilfspersonen, die nach Maßgabe und unter Aufsicht der Behörde tätig sind.“
   d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
4. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „Betroffene“ durch die Wörter „Betroffene Personen“ und werden die Wörter „nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen“ durch die Wörter „in Bezug auf die in der Sperrdatei gespeicherten personenbezogenen Daten“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden das Wort „Anliegen“ durch das Wort „Auskunftsersuchen“ ersetzt, das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt und die Wörter „des Landes Hessen“ gestrichen.
   c) Satz 3 wird aufgehoben.

5. Der bisherige Art. 7 wird wie folgt gefasst:

„Art. 7

Wettvermittlungsstellen

(1) [1]Wer Sportwetten im Vertriebssystem eines nach dem Glücksspielstaatsvertrag konzessionierten Veranstalters in ausschließlich dafür bestimmten Geschäftsräumen vermittelt, betreibt eine Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft. [2]Unbeschadet des Art. 7a Abs. 1 ist eine Wettvermittlung im Nebengeschäft unzulässig.

(2) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft ist unzulässig und die Erlaubnis hierfür unbeschadet Art. 2 Abs. 1 auch zu versagen, wenn Sportwetten vermittelt werden

1. auf oder in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden,
2. in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder Spielhalle befindet,
3. in einem oder in einer funktionalen Einheit mit einem Gaststätten- oder Beherbergungsbetrieb, in dem Geld- oder Warenspielgeräte im Sinn des § 33c Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgestellt sind oder andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33d Abs. 1 Gewerbeordnung veranstaltet oder vermittelt werden, oder
4. ohne einen Mindestabstand von 250 m Luftlinie gemessen von Eingangstür zu Eingangstür zu bestehenden Schulen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstellen, wobei die zuständige Erlaubnisbehörde unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem Mindestabstand zulassen kann.

(3) In Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft dürfen

1. alkoholische Getränke weder verkauft noch ihr Konsum zugelassen werden,
2. technische Geräte zur Bargeldabhebung weder aufgestellt, betrieben oder geduldet noch andere Verfahren zur Bargeldabhebung angeboten werden,
3. Geld- oder Warenspielgeräte im Sinn des § 33c Abs. 1 der Gewerbeordnung weder aufgestellt, bereitgehalten noch geduldet werden noch andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33d Abs. 1 Gewerbeordnung veranstaltet oder vermittelt werden,
4. finanzielle Vergünstigungen wie Rabatte, Bonuszahlungen, die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken oder die Abgabe unter dem Einkaufspreis nicht gewährt werden, wenn sie nicht in der Veranstaltererlaubnis ausdrücklich gestattet sind, und
5. von der äußeren Gestaltung der Räumlichkeiten Werbeanreize für den Spielbetrieb oder die in der Wettvermittlungsstelle angebotenen Wetten weder ausgehen noch ein zusätzlicher Anreiz für den Wettbetrieb durch eine besonders auffällige Gestaltung geschaffen werden.

(4) In den Räumen der Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft ist die ständige Anwesenheit des Betreibers oder von im Sinn des § 6 GlüStV geschultem Personal sicherzustellen.

(5) [1]Die Sperrzeit für Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft beginnt täglich um 3.00 Uhr und endet um 9.00 Uhr. [2]Die Gemeinden können die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse durch Rechtsverordnung verlängern.“

6. Nach Art. 7 werden die folgenden Art. 7a und 7b eingefügt:

„Art. 7a

Wettvermittlung in Annahmestellen

(1) [1]Ist ein Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV Konzessionsnehmer, kann die Wettvermittlung an diesen auch in den nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 zahlenmäßig beschränkten Annahmestellen im Nebengeschäft erfolgen. [2]Art. 5 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) [1]In Annahmestellen mit Wettvermittlung dürfen

1. alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle weder abgegeben noch ihr Konsum in sonstiger Weise zugelassen werden,
2. Wetten nach § 21 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 GlüStV nicht vermittelt werden,
3. Sportereignisse nicht übertragen und
4. Automaten zur Abgabe von Wetten (Wettterminals) nicht aufgestellt werden.

[2]Art und Umfang der äußeren Gestaltung müssen der untergeordneten Bedeutung des Sportwettangebotes entsprechen. [3] Art. 7 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 4 gelten entsprechend.

Art. 7b

Sportwettvermittlung außerhalb von Wettvermittlungs- und Annahmestellen

[1]Eine Vermittlung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungs- oder Annahmestellen ist unzulässig. [2]Das gilt auch für das Aufstellen von Wettterminals außerhalb von Wettvermittlungsstellen."

7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 2 wird aufgehoben.
   b) Die Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 2 und 3.
   c) Nr. 5 wird Nr. 4 und die Wörter „und der Zahl der Wettvermittlungsstellen nach Art. 7 Abs. 1" werden gestrichen.
   d) Nr. 6 wird Nr. 5.
8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl I S. 280)" gestrichen.
   b) In Abs. 4 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung" durch die Wörter „§ 37 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung" ersetzt.
9. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Nr. 6 werden die folgenden Nrn. 7 und 8 eingefügt:
      „7. Sportwetten entgegen Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vermittelt,
      8. den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4, Art. 7a Abs. 2 Satz 1 und 3 oder Art. 7b zuwiderhandelt,".
   b) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.
   c) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10 und nach dem Wort „Spielhalle" werden die Wörter „oder einer Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft" eingefügt.

10. Nach Art. 13 wird folgender Art. 14 eingefügt:

„Art. 14

Übergangsregelungen

(1) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GlüStV mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, so bleiben seine Regelungen bis zum Inkrafttreten eines neuen Staatsvertrages als Landesgesetz in Kraft.

(2) Für Wettvermittlungsstellen, für die am ……..…… *(einsetzen: Tag vor Inkrafttreten nach § 2)* ein Duldungsbescheid bestand, der bis zum [*Datum des ersten Ministerratsbeschlusses]* beantragt worden war, findet Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 keine Anwendung."

11. Art. 15 wird wie folgt geändert:
    a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Wort „ , Außerkrafttreten“ eingefügt.
    b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
    c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
        „(2) Art. 14 Abs. 2 tritt am 1. Juli 2021 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am …… in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Mit dem Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages am 1. Juli 2012 sind die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass auch private Anbieter im Rahmen einer Experimentierphase Sportwetten veranstalten können. Da die im Staatsvertrag vorgesehenen 20 Konzessionen aufgrund verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen bisher nicht vergeben werden konnten, konnte diese Regelung in der Praxis jedoch nicht umgesetzt werden.

Durch den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, der im Wesentlichen die Aufhebung der zahlenmäßigen Begrenzung der Konzessionen vorsieht, sind die Voraussetzungen für ein neues Konzessionsverfahren geschaffen worden. Aufgrund der Aufhebung der Kontingentierung ist kein Auswahlverfahren zwischen den Bewerbern mehr notwendig. Jeder Antragsteller, der die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, kann nunmehr eine Konzession erhalten.

Diese Änderung im Bereich des Konzessionsverfahrens für die Sportwettveranstalter macht eine Anpassung der entsprechenden Regelungen im Ausführungsgesetz notwendig. Die bisherige Regelung zur maximal zulässigen Anzahl von 400 Wettvermittlungsstellen in Bayern wurde unter Berücksichtigung der begrenzten Anzahl der konzessionierten Wettveranstalter geschaffen. Im Hinblick auf die künftig zahlenmäßig nicht mehr begrenzte Erteilung von Konzessionen für die Veranstalter von Sportwetten ist auch ein Festhalten an einer zahlenmäßigen Beschränkung für Wettvermittlungsstellen nicht mehr zielführend. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Anträge auf Erteilung einer Konzession nicht mehr in einer bestimmten Frist gestellt werden müssen und daher auch Veranstalter eine Konzession erhalten können, die erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Konzession beantragt haben. Eine rein zahlenmäßige Kontingentierung der Wettvermittlungsstellen würde im Falle einer Ausschöpfung des Kontingents den Marktzugang zum terrestrischen Vertrieb für solche neuen Anbieter verhindern.

Nach den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages (§ 10a Abs. 5 Satz 1 GlüStV) sind die Länder jedoch weiterhin verpflichtet, eine Begrenzung der Wettvermittlungsstellen in ihren Ausführungsgesetzen vorzusehen. Zudem besteht aufgrund der generellen glücksspielrechtlichen Zielsetzungen des Jugend- und Spielerschutzes das Gebot, die Vermittlung von Sportwetten Beschränkungen zu unterwerfen, um der Entstehung von Glücksspielsucht entgegen zu wirken.

Um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden, soll die Kumulierung und Vermischung verschiedener Glücksspielarten verhindert und ihre örtliche Verfügbarkeit begrenzt werden. Glücksspiel soll nicht als allgegenwärtiges Gut des täglichen Lebens in Erscheinung treten.

Neben den genannten Änderungen, die eine Anpassung an den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag darstellen, werden im Übrigen Vorgaben der Rechtsprechung in den Gesetzeswortlaut aufgenommen. Weitere klarstellende Regelungen sollen zudem mehr Rechtssicherheit sowohl für die Aufsichtsbehörden als auch für die Glücksspielanbieter und Spieler schaffen.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr.1:

Die Änderung macht aus der bisherigen statischen Verweisung eine dynamische.

Zu Nr. 2:

Die Änderung ist eine Folgeänderung, bedingt durch die Streichung des Art. 8 Nr. 2.

Zu Nr. 3:

Die Änderung in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 macht aus der bisherigen statischen Verweisung eine dynamische.

Die Änderung in Art. 4 Abs. 2 soll die bisherige Regelungslücke im Bereich der Pferdewetten schließen. Diese Lücke ergibt sich aus dem Umstand, dass § 2 Abs. 5 GlüStV nicht auf § 9 GlüStV verweist. Durch den im Landesrecht eingefügten Verweis werden die aufsichtlichen Befugnisse nach § 9 Abs. 1 GlüStV – einschließlich der Möglichkeit andere Länder gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 GlüStV zu ermächtigen – auch hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes begründeten Verpflichtungen eröffnet.

Der neue Art. 4 Abs. 3 stellt klar, dass die Glücksspielaufsichtsbehörden im Rahmen der Ausübung ihrer Befugnisse an Testspielen teilnehmen und Testkäufe durchführen dürfen. Dies gilt auch für den Fall, dass es sich dabei um unerlaubtes Glücksspiel handelt. Wie zu Verdeckten Ermittlern der Polizei im Sinne des § 110a Strafprozessordnung (StPO) kann zwar § 285 Strafgesetzbuch (StGB) teleologisch dahingehend ausgelegt werden, dass die Strafbarkeit von Personen, die sich im staatlichen Interesse und Auftrag zu Überwachungszwecken am unerlaubten Glücksspiel beteiligen, bereits auf Tatbestandsebene ausgeschlossen ist, zumindest kann eine Rechtfertigung des Einsatzes aufgrund rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) angenommen werden. Eine strafrechtliche Verfolgung der Bediensteten wegen Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel im Sinne des § 285 des Strafgesetzbuches ist damit bereits nach geltendem Recht nicht möglich. Durch die Klarstellung in Gesetzesform wird jedoch der teilweise vertretenen Gegenansicht entgegengetreten und somit Rechtssicherheit geschaffen.

Davon unberührt bleibt die Strafbarkeit des Veranstalters des Glücksspieles nach § 284 des Strafgesetzbuches.

Angelehnt an die Regelung des § 110a Abs. 2 Satz 2 StPO wird in Abs. 3 Satz 2 klargestellt, dass Bedienstete zur Durchführung von Testspielen und Testkäufen auch unter fremdem Namen am Rechtsverkehr teilnehmen dürfen.

Abs. 3 Satz 3 stellt klar, dass die vorgenannten Regelungen auch hinsichtlich der Tätigkeit von Hilfspersonen der Behörde Anwendung finden.

Zu Nr. 4:

Art. 6 Abs. 2 wurde im Wesentlichen unverändert übernommen und lediglich redaktionell infolge des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) überarbeitet und an die entsprechende Terminologie angepasst. Unverändert dienen die Sätze 1 und 2 der Verfahrenserleichterung für betroffene Personen, die dadurch ihre Auskunftsrechte nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung nicht nur gegenüber der zuständigen Behörde des Landes Hessens als Verantwortlichen, sondern auch gegenüber der Staatlichen Lotterieverwaltung geltend machen können. Satz 3 wird gestrichen, da sich die Auskunftsrechte der betroffenen Personen unmittelbar aus Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung ergeben.

Zu Nr. 5:

Allgemeines:

Unter den Oberbegriff der Wettvermittlungsstelle fallen nach dem GlüStV sowohl Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 als auch Annahmestellen mit Wettvermittlung im Nebengeschäft nach Art. 7a Abs. 1 Satz 1.

Art. 7 behandelt die einzelnen Vorgaben für Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft, Art. 7a die Vorgaben für Annahmestellen mit Wettvermittlung im Nebengeschäft.

In den Regelungen wird inhaltlich danach unterschieden, ob es sich um eine Wettvermittlung im Haupt- oder um eine solche im Nebengeschäft handelt. Eine Vermittlung im Nebengeschäft durch Annahmestellen zeichnet sich dadurch aus, dass diese nicht zum längeren Verweilen und fortgesetzten Spielen einlädt und der durchschnittliche Umsatz, der durch die Wettvermittlung generiert wird, erfahrungsgemäß lediglich 3 bis 5 Prozent des Gesamtumsatzes beträgt. Dieses Gepräge einer Wettvermittlung im Nebengeschäft rechtfertigt es, auf Abstandsregelungen zu verzichten.

Um das geringere Gefährdungspotenzial der Sportwettvermittlung im Nebengeschäft sicherzustellen und den Verweilcharakter auszuschließen, unterliegt diese allerdings entsprechenden Einschränkungen. Das Angebot von Live-Wetten sowie die Wettabgabe über Wettterminals sind dort anders als bei Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft nicht erlaubt. Die äußere Gestaltung der Räume für Wettvermittlung im Nebengeschäft muss zudem nach Art und Umfang der untergeordneten Bedeutung des Sportwettangebots entsprechen. Eine Vermittlung von Wetten im Nebengeschäft ist nur an den Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV und in den nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 zahlenmäßig beschränkten Annahmestellen zulässig.

Die Regelungen für Annahmestellen tragen überdies den berechtigten Interessen an einem Fortbestand des bestehenden Annahmestellensystems auch im Bereich der Sportwetten Rechnung. Annahmestellen haben schon unter Geltung des staatlichen Sportwettmonopols Sportwetten vermittelt. Der Staatsvertrag lässt die befristete Erteilung von Sportwettkonzessionen an Private nach wie vor nur im Rahmen einer Experimentierphase zu.

Die Regelungen zur Begrenzung der Wettvermittlungsstellen in Art. 7 werden – auch im Hinblick auf eine staatsvertragliche Anschlussregelung – im Jahr 2021 auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Es soll hierbei insbesondere evaluiert werden, ob weitergehende Beschränkungen, gegebenenfalls auch quantitativer Art, zur Erfüllung des Begrenzungsauftrages nach § 10a Abs. 5 Satz 1 GlüStV notwendig sind. Diese Überprüfung soll unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen und im Lichte etwaiger Änderungen des Glücksspielstaatsvertrages erfolgen.

Zu den einzelnen Regelungen:

Abs. 1 Satz 1 sieht eine Definition der Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft vor. Die Vermittlung von Sportwetten ist nur im Verhältnis zu einem konzessionierten Wettveranstalter in dessen Vertriebssystem und – vorbehaltlich der Sonderregelung in Art. 7a Abs. 1 – nur im Hauptgeschäft zulässig (Abs. 1 Satz 2).

Abs. 2 regelt die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung für eine Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft. Diese Voraussetzungen stellen zugleich materielle Voraussetzungen zum Schutz der Spieler dar.

Wenn diese Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind, kommt nach Erlaubniserteilung ein Widerruf nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG in Betracht.

Die Regelung in Abs. 2 Nr. 1 stellt sicher, dass das positive gesellschaftliche Image des Sports und die Begeisterung für den sportlichen Wettbewerb insbesondere von Kindern und Jugendlichen nicht dadurch ausgenutzt werden, dass Glücksspiele auf Sportanlagen angeboten werden. Ein Gewöhnungseffekt für Kinder und Jugendliche an das Glücksspiel soll verhindert werden. Unter den Begriff der Sportanlagen fallen auch Pferderennbahnen. Dies soll zum einen entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des sogenannten „Trennungsgebotes“ (§ 21 Abs. 2 GlüStV) das Angebot von Sportwetten von dem Angebot der Pferdewetten räumlich trennen. Zum anderen soll die Begeisterung für Pferderennen nicht dazu ausgenutzt werden, Anreize zur Teilnahme an weiteren Glücksspielarten zu schaffen. Der Begriff der sportlichen Veranstaltung betrifft nur Veranstaltungen in Bezug auf Sportarten mit Wettbewerbscharakter. Erfasst sind hierbei auch Veranstaltungen, die dem Training dienen. Davon nicht erfasst sind Örtlichkeiten zur sportlichen Betätigung einzelner Personen wie Fitnessstudios.

Die weiteren Regelungen in Abs. 2 Nrn. 2 und 3 sollen generell das Zusammentreffen mehrerer Glücksspielarten an einem Standort verhindern, um aus Gründen der Suchtprävention Anreize zum Glücksspiel zu verringern.

Abs. 2 Nr. 2 entspricht der Regelung in § 21 Abs. 2 GlüStV und dient lediglich der Klarstellung.

Abs. 2 Nr. 3 stellt klar, dass Sportwetten nach der Zielsetzung des § 1 GlüStV auch nicht in einer Gaststätte bzw. einem Beherbergungsbetrieb mit Geld- und Warenspielgeräten vermittelt werden dürfen. Dies ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (u.a. BayVGH, B.v. 24.7.2017 – 10 Cs 17.1147) bereits aus dem geltenden Recht. Zudem werden in die Regelung auch andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33d Gewerbeordnung einbezogen, um das Angebot in Wettvermittlungsstellen auf den Hauptzweck der Vermittlung von Sportwetten zu beschränken. Aus Gründen der Suchtprävention soll verhindert werden, dass Wettvermittlungsstellen ihre Attraktivität durch derartige Spielmöglichkeiten steigern. Die Regelung in Abs. 2 Nr. 3 gilt nicht nur für Wettvermittlungsstellen in einem entsprechenden Gaststätten- oder Beherbergungsbetrieb, sondern auch für den Fall, dass die Wettvermittlungsstelle mit diesen eine funktionale Einheit bildet. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass das Verbot durch eine lediglich rudimentär vorhandene, räumliche Abtrennung ohne organisatorische Trennung der beiden Bereiche umgangen werden kann. Eine funktionale Einheit liegt daher vor, wenn zwischen der Wettvermittlungsstelle und dem Gaststätten- oder Beherbergungsbetrieb keine räumliche und organisatorische Trennung besteht (siehe hierzu VG Regensburg B.v. 21.02.2019 – RN 5 S 19.4).

Die Abstandsregelung in Abs. 2 Nr. 4 dient der Suchtbekämpfung, da das Glücksspielangebot vor Ort und Anreize zum Spiel verringert werden. In einem Umkreis von 250 m zu Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten, Schulen für Kinder und Jugendliche sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind Wettvermittlungsstellen verboten. Abstände zu Kinder- bzw. Jugendeinrichtungen (insbesondere Schulen) sowie zu Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten verhindern den Werbe- und Gewöhnungseffekt auf vulnerable Bevölkerungsteile. Durch ihren starken Bezug zum Sport und deren Akteuren bergen Sportwetten die Gefahr, dass sportbegeisterte Kinder und Jugendliche schon früh an Sportwetten und die Markennamen verschiedener Wettveranstalter herangeführt werden und darüber die Sportwette als Gut des täglichen Lebens wahrgenommen wird. Daher sollen Kinder und Jugendliche im Umkreis von häufig aufgesuchten Einrichtungen nicht mit diesem Glücksspielangebot konfrontiert werden. Gleiches gilt auch für Einrichtungen, die der Suchtberatung bzw. -behandlung dienen.

Das Verbot nach Abs. 2 Nr. 4 gilt nur für Wettvermittlungsstellen, in denen Sportwetten im Hauptgeschäft angeboten werden. Bei Annahmestellen rechtfertigen es das geringere Wettangebot (keine Live-Wetten), die zurückhaltende Außendarstellung sowie das Gesamtgepräge einer Sportwettvermittlung im Nebengeschäft (eingebunden in das jeweilige Hauptgewerbe wie z. B. Kiosk, Schreibwarengeschäft, Tankstelle usw.) auf Abstandsgebote zu verzichten. Der Anziehungs- und Werbeeffekt einer solchen Wettvermittlungsstelle ist geringer als bei Wettvermittlungsstellen, deren Hauptzweck die Vermittlung von Glücksspielen ist. Im Übrigen wird mit dieser Regelung ein Gleichlauf zum Jugendschutzgesetz erreicht. Nach § 6 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes ist Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nur in Räumen verboten, die vorwiegend dem Spielbetrieb dienen. Kinder und Jugendliche dürfen demnach Räume, die Sportwetten nur im Nebengeschäft vermitteln, betreten, so dass ein Abstandsgebot zu Annahmestellen auch nicht zielführend wäre.

Die Regelung in Abs. 3 Nr. 1 verhindert, dass durch den Genuss von Alkohol die Hemmschwelle zum Glücksspiel herabgesetzt und die Risikobereitschaft erhöht werden. In Räumlichkeiten, in denen Sportwetten im Hauptgeschäft vermittelt werden, ist neben dem Ausschank zudem der Verkauf von alkoholischen Getränken verboten. Wegen des Verweilcharakters dieser Räumlichkeiten wird dadurch verhindert, dass Spieler während der Übertragung von Sportereignissen vor oder im Umfeld der Wettvermittlungsstelle dort erworbene alkoholische Getränke konsumieren und anschließend zur Wettvermittlungsstelle zurückkehren.

Abs. 3 Nr. 2 regelt das Verbot von Geldautomaten und sonstiger Verfahren zur Bargeldabhebung in Wettvermittlungsstellen nach Abs. 1. Aus Gründen der Suchtbekämpfung und des Spielerschutzes soll die Gefahr, im Rahmen der Abgabe von Wetten hohe finanzielle Risiken einzugehen, verringert werden. Unter den Begriff der sonstigen Verfahren zur Bargeldabhebung fallen Konzepte wie beispielsweise das Abheben von Bargeld mithilfe von Barcodes der Banken, die auf dem Mobiltelefon des Bankkunden generiert und vor Ort gescannt werden.

Abs. 3 Nr. 3 verbietet Geld- und Warenspielgeräte sowie andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33d Gewerbeordnung in Wettvermittlungsstellen und knüpft damit klarstellend an die Regelung des Abs. 2 Nr. 3 an.

Durch das Verbot der Gewährung von finanziellen Vergünstigungen in Abs. 3 Nr. 4 sollen übermäßige Anreize zum Glücksspiel verhindert werden. Dies gilt insbesondere für die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken oder die Abgabe unter dem Einkaufspreis. Aus Gründen der Suchtprävention soll verhindert werden, dass Wettvermittlungsstellen ihre Attraktivität durch derartige Angebote steigern. Derartige Vergünstigungen stellen eine Form der Werbung dar. Aufgrund der Konkurrenzsituation ist damit zu rechnen, dass ohne ein Verbot solche Vergünstigungen Überhand nehmen würden. Um jedoch die Kanalisierung zum legalen Glücksspielangebot hin sicherzustellen, können Bonus- und Rabattaktionen durch die Genehmigungsbehörde in der Veranstaltererlaubnis erlaubt werden.

Abs. 3 Nr. 5 überträgt die für Spielhallen geltenden Regelung zur Beschränkung der Außenwerbung (vgl. § 26 Abs. 1 GlüStV) auf den Bereich der Wettvermittlungsstellen. Dadurch wird die Kohärenz zwischen den Glücksspielarten hergestellt. Zudem wird aus Gründen der Suchtprävention eine neutrale Außengestaltung der Wettvermittlungsstellen sichergestellt.

Die Regelung in Abs. 4 stellt klar, dass eine Vermittlung von Sportwetten ohne die ständige Aufsicht durch ein im Sinne des § 6 GlüStV geschultes Personal unzulässig ist. Eine solche Vermittlung verstößt gegen die Zielbestimmungen des § 1 GlüStV zum Spielerschutz.

Die Regelung in Abs. 5 bezüglich einer Sperrzeit für Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft stellt den Gleichlauf mit den Regelungen für Spielhallen (vgl. § 26 Abs. 2 GlüStV i. V. m. Art 11 Abs. 2 AGGlüStV) sicher.

Die Regelungen in Abs. 3, 4 und 5 stellen Anforderungen an Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft während des laufenden Betriebs dar. Bei einem Verstoß gegen diese Anforderungen ist zu prüfen, ob die Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weiterhin gegeben ist. Bei wiederholten Verstößen oder einem einmaligen, aber besonders gravierenden Verstoß wird die Zuverlässigkeit in der Regel nicht mehr gegeben sein.

Zu Nr. 6:

Der neu eingeführte Art. 7a regelt die Vermittlung von Sportwetten in Annahmestellen.

Die Änderung im neuen Art. 7a Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass nicht speziell die Staatliche Lotterieverwaltung, sondern allgemein ein Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV Veranstalter im Sinne des bisherigen Art. 7 Abs. 3 ist. Zudem entfällt aufgrund der Aufhebung der zahlenmäßigen Beschränkung der Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft die Notwendigkeit, die Wettvermittlung an Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV allein auf Annahmestellen im Nebengeschäft zu beschränken. Eine Wettvermittlung durch Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft unterliegt allerdings auch bei einer Vermittlung an Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV den für Wettvermittlungen im Hauptgeschäft nach Art. 7 geltenden Beschränkungen. Abs. 1 Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 7 Abs. 3 Halbsatz 2.

Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 begegnet mit dem Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle der Gefahr, dass durch den Genuss von Alkohol die Hemmschwelle zum Glücksspiel herabgesetzt und die Risikobereitschaft erhöht wird. Das weitergehende Verbot eines Verkaufs von alkoholischen Getränken nach Art. 7 Abs. 3 Nr. 1 ist bei einer Sportwettvermittlung im Nebengeschäft nicht erforderlich, da dort ein längerer Aufenthalt des Spielers bzw. dessen Rückkehr insbesondere mangels eines Angebots von Live-Wetten nicht zu erwarten ist und Sportwetten eher nebenbei (z. B. bei einem sonstigen Einkauf) platziert werden.

Nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Vermittlung von sogenannten Live-Wetten für die Sportwettvermittlung im Nebengeschäft verboten. Damit wird das geringere Gefährdungspotenzial der Sportwettvermittlung im Nebengeschäft sichergestellt und der Verweilcharakter ausgeschlossen. Durch eine erhöhte Ereignisfrequenz von Live-Wetten weisen diese ein höheres Suchtpotenzial auf. Die gewährten Erleichterungen für die Sportwettvermittlung im Nebengeschäft rechtfertigen es, Wetten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial für diesen Vertriebsweg auszuschließen.

Auch das in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 geregelte Verbot der Übertragung von Sportereignissen dient dazu, den Verweilcharakter auszuschließen und die untergeordnete Bedeutung der Vermittlung von Sportwetten in Annahmestellen sicherzustellen. Dies ist ein weiterer wesentlicher Aspekt zur Abgrenzung zur Wettvermittlung im Hauptgeschäft.

Das in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 vorgesehene Verbot der Aufstellung von Wettterminals mit Selbstbedienungsfunktion in Annahmestellen dient zum einen ebenfalls dazu, den Verweilcharakter auszuschließen. Zum anderen gewährleistet dieses Verbot die Einhaltung des Jugendschutzes, da hiermit eine obligatorische Abgabe des Wettscheins beim Personal an der Theke verbunden ist. In Annahmestellen erlaubt sind demgegenüber Geräte, die nur der Vorbereitung der Wettabgabe dienen.

Abs. 2 Satz 2 regelt die äußere Gestaltung der Räume für die Wettvermittlung im Nebengeschäft. Sie muss nach Art und Umfang der untergeordneten Bedeutung des Sportwettangebots entsprechen. Das geringere Gefährdungspotenzial der Sportwettvermittlung im Nebengeschäft soll nicht durch eine übermäßig anreizende Werbung konterkariert werden. Stattdessen soll sich die Werbung für Sportwetten dem Gesamtgepräge der Räumlichkeiten unterordnen und gerade nicht die Spielmöglichkeit prominent in den Vordergrund rücken. Die Sportwette soll daher in deutlich geringerem Umfang als die Staatlichen Lotterieprodukte in der Außengestaltung der Annahmestellen auftreten.

Abs. 2 Satz 3 erstreckt das für Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft geltende Verbot der Gewährung finanzieller Vergünstigungen sowie die Verpflichtung der ständigen Anwesenheit eines im Sinne des § 6 GlüStV geschulten Personals auch auf Annahmestellen.

Art. 7b stellt klar, dass die stationäre Vermittlung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft und Annahmestellen generell nicht zulässig ist und dies auch für das Aufstellen einzelner Automaten zur Abgabe von Sportwetten (Wettterminals) gilt. Aufgrund des Wegfalls der zahlenmäßigen Begrenzung von Wettvermittlungsstellen besteht die Gefahr, dass Wettterminals überall aufgestellt werden könnten. Dieser Vertriebsweg soll eingeschränkt werden, weil sich dadurch zum einen das Glücksspiel immer weiter in alltägliche Bereiche des Lebens ausdehnen und zum anderen die Umsetzung von Sozialkonzepten aufgrund der Abwesenheit von geschulten Mitarbeitern verhindert würde.

Zu Nr. 7:

Die Verordnungsermächtigung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in Art. 8 Nr. 2, Vorschriften über die Mitwirkung der Staatlichen Lotterieverwaltung am übergreifenden Sperrsystem nach Art. 6 zu erlassen, soweit dies nach der Errichtung der zentralen Sperrdatei durch das Land Hessen zur Vorbereitung der Übernahme nach § 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV erforderlich ist, wird aufgehoben, da die zentrale Sperrdatei zwischenzeitlich errichtet wurde und durch das Land Hessen betrieben wird.

Bedingt durch die Änderung des Art. 7 gibt es keine festgelegte Zahl der Wettvermittlungsstellen mehr. Die Verordnungsermächtigung zur Senkung oder Erhöhung der Zahl der Wettvermittlungsstellen in Art. 8 Nr. 5 wird daher aufgehoben.

Zu Nr. 8:

Zu Buchst. a:

Die Änderung macht aus der bisherigen statischen Verweisung eine dynamische.

Zu Buchst. b:

Die Änderung in Art. 9 Abs. 4 ist eine redaktionelle Anpassung. Die bisherige Regelung verweist zur Bestimmung der zuständigen Erlaubnisbehörde auf die Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung. Mit Inkrafttreten der Zuständigkeitsverordnung zum 1. Juli 2015 ist die Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung gemäß § 100 Abs. 2 Nr. 22 der Zuständigkeitsverordnung zum 30. Juni 2015 außer Kraft getreten. Die bisher in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung befindlichen Regelungen finden sich nunmehr in § 37 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung.

Zu Nr. 9:

Aufgrund der neuen Regelungen in Art. 7 bis 7b werden die Bußgeldbewehrungen entsprechend erweitert.

Zu Nr. 10:

Die Einfügung des Art. 14 Abs. 1 regelt den Fall, dass der Glücksspielstaatsvertrag mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft tritt. Für diesen Fall sieht Art. 14 Abs. 1 vor, dass die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages als Landesgesetz auch nach dem 30. Juni 2021 in Kraft bleiben, bis sich die Länder nachfolgend auf einen neuen Glücksspielstaatsvertrag verständigt haben und dieser in Kraft tritt.

Art. 14 Abs. 2 enthält eine Übergangsregelung für Wettvermittlungsstellen, die bereits über eine formelle Duldung verfügen. Aufgrund des gerichtlich gestoppten Verfahrens zur Erteilung der Konzessionen für die Sportwettveranstalter konnten in Bayern bisher keine Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen erteilt werden. Um dennoch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere zur Zuverlässigkeit des Betreibers und zum Spielerschutz effektiver überprüfen zu können, hat Bayern im Interesse einer wirksamen Kontrolle der Wettvermittlung für Wettvermittlungsstellen der Veranstalter, die im Konzessionsverfahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere zur Zuverlässigkeit und zum Spielerschutz bereits nachgewiesen haben, die Möglichkeit eröffnet, eine formelle Duldung zu erhalten. Diejenigen Anbieter bzw. Betreiber der Wettvermittlungsstellen, die sich dem Duldungsverfahren unterworfen haben und deren Wettvermittlungsstellen weiterhin einen zuverlässigen Betreiber aufweisen, sollen in ihren, im Vertrauen auf den Bestand des Duldungsbescheides getätigten Investitionen geschützt und daher für eine Übergangszeit von den Regelungen zu Mindestabständen befreit werden.

Der vorgesehene Stichtag ist das Datum des ersten Ministerratsbeschlusses zum vorliegenden Gesetzentwurf. Dieser Stichtag soll verhindern, dass Wettveranstalter eine Duldung für diesen kurzen Zeitraum beantragen, um die Voraussetzungen der Übergangsregelung nachträglich für sich zu schaffen.

Zu Nr. 11:

Die Ergänzung in Art. 15 Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten der Übergangsregelung in Art. 14 Abs. 2. Die Frist der Übergangsregelung knüpft an die Laufzeit des Glücksspielstaatsvertrages an.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold
Staatsminister Joachim Herrmann
Abg. Tim Pargent
Abg. Petra Guttenberger
Abg. Christoph Maier
Abg. Dr. Hubert Faltermeier
Abg. Harald Güller
Abg. Matthias Fischbach

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 3 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Drs. 18/5861)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich erteile Herrn Staatsminister Joachim Herrmann das Wort. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Am 1. Januar 2020 ist der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Kraft getreten. Diese Novellierung des Staatsvertrags der Länder beinhaltet im Wesentlichen Änderungen im Bereich der Konzessionserteilung an Sportwettenveranstalter.

Bereits der am 1. Juli 2012 in Kraft getretene bisherige Staatsvertrag sah eine befristete Öffnung des Sportwettenmarktes für Private im Rahmen einer Experimentierphase vor. Die Zahl der Konzessionen war dabei bisher auf 20 begrenzt. Das im August 2012 eingeleitete Verfahren zur Vergabe dieser 20 Konzessionen an Wettveranstalter konnte jedoch leider nicht zum Abschluss gebracht werden. Die Erteilung der Konzessionen wurde wegen Mängeln im Auswahlverfahren zwischen den Bewerbern durch die hessischen Verwaltungsgerichte gestoppt. Die Begrenzung auf 20 Konzessionen wurde daher im jetzigen Änderungsstaatsvertrag aufgehoben. Damit wurde der Weg für ein erneutes Konzessionsverfahren geebnet. Dieses wurde Anfang dieses Jahres durch das im ländereinheitlichen Verfahren zuständige Land Hessen gestartet. Eine Auswahl zwischen den Bewerbern ist nunmehr nicht mehr notwendig, sodass im Laufe des ersten Halbjahres 2020 mit der Erteilung der ersten Konzessionen zu rechnen ist.

Aufgrund dieser neuen Ausgangslage ist es erforderlich, das bayerische Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag an die neuen Regelungen anzupassen. Die bis-

herige gesetzliche Begrenzung der Wettvermittlungsstellen in Bayern auf 400 knüpft an die begrenzte Anzahl von 20 Konzessionen an. Diese quantitative Begrenzung ist mit einer unbegrenzten Zahl von Konzessionen nicht mehr vereinbar.

Um dem grundsätzlichen Begrenzungsauftrag des Glücksspielstaatsvertrags dennoch gerecht zu werden, beabsichtigt die Staatsregierung, weitere qualitative Anforderungen sowie Abstandsgebote zu sensiblen Einrichtungen einzuführen. Dabei stehen für uns der Jugend- und Spielerschutz sowie die Suchtprävention an erster Stelle. Zu den qualitativen Anforderungen gehören unter anderem das Verbot des Alkoholausschanks, die Einführung einer Sperrzeitregelung sowie Vorgaben zur äußeren Gestaltung der Vermittlungsstellen. Zudem stellen weitere Regelungen sicher, dass verschiedene Glücksspielarten nicht an einem Ort angeboten werden. Des Weiteren soll keine Wettvermittlung in oder in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen stattfinden.

Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft müssen nach dem Gesetzentwurf zudem einen Abstand von 250 Metern zu Schulen für Kinder und Jugendliche, zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zu Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstellen einhalten. Diese Regelung soll verhindern, dass bei Kindern und Jugendlichen Gewöhnungseffekte entstehen. Das Glücksspielangebot soll sozusagen nicht als ein Gut des täglichen Lebens wahrgenommen werden.

Wir betreten mit den Regelungen in gewisser Weise Neuland. Um festzustellen, ob die vorgesehenen Beschränkungen ausreichend sind, beabsichtigen wir im Jahr 2021 eine Evaluation unter Berücksichtigung der bis dahin gesammelten Erfahrungen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich will abschließend betonen, dass die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen vorrangig den Bereich der Sportwetten betreffen. Die derzeit diskutierten Änderungen unter anderem im Bereich der Online-Casinos für eine Anschlussregelung im Staatsvertrag für das Jahr 2021 sind noch nicht Gegenstand dieser Gesetzesänderung. Diese Thematik wird aufgegriffen, sobald eine endgültige Einigung zwischen den Ländern für den Staatsvertrag 2021 vorliegt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen sind aus meiner Sicht notwendig, um das bayerische Ausführungsgesetz an den Dritten Änderungsstaatsvertrag anzupassen und gleichzeitig den Jugend- und Spielerschutz in den Fokus zu nehmen. Ich bitte daher Sie alle, mit dem heutigen Tage in eine zügige Beratung dieser Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag einzusteigen. Ich wäre dankbar, wenn das Hohe Haus diesem bald zustimmt.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Staatsminister. – Ich eröffne hiermit die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Erster Redner ist der Abgeordnete Tim Pargent für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Tim Pargent (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Auch wenn es mittlerweile einen Sechzger-Stammtisch im Landtag gibt, haben gestern viele ihre Bayern im Pokal gegen Hoffenheim verfolgt. Über weite Strecken war es ein Spiel auf ein Tor. Nach 80 Minuten stand es 4 : 1. Das Ding ist durch. – Denkste. Am Ende ging es 4 : 3 aus mit Hochspannung und Adrenalin.

Natürlich wurde gestern nicht nur ferngesehen, sondern es wurde auch jede Menge gewettet. Für viele ist das ein kurzweiliger Freizeitspaß, der mittlerweile gute Dimensionen angenommen hat. Im Jahr 2019 wurden in Deutschland 9,3 Milliarden Euro an Wetteinsätzen erbracht.

Für manche ist das ein netter und kurzweiliger Freizeitspaß. Für manche wurde dieser Freizeitspaß aber schon zur Sucht.Die Folgen für Spielsüchtige: finanzielle Probleme bis zur Überschuldung, psychische Probleme, aber natürlich auch soziale und familiäre Probleme. Deshalb ist klar: kein Spiel ohne Regeln.

Wir haben uns im Glücksspielstaatsvertrag darauf geeinigt, das kontrollierte Spiel zuzulassen und damit das berechtigte Interesse an Glücksspielangeboten zu bedienen. Zum Glück ist es mit der letzten Änderung gelungen, diese Regeln auch auf die Sportwette zu übertragen. Es wurde geregelt, welche Wetten zulässig sind, welche Anbieter unter welchen Voraussetzungen Lizenzen erhalten.

Um im Bild zu bleiben: Die Lizenzen an die Vereine sind vergeben, die Liga-Regularien sind klar. Was uns aber noch fehlt, das sind die Regeln auf dem Feld. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf regeln wir jetzt – wenn man so will – die Abseitsposition und das Handspiel.

Sie, Herr Staatsminister, haben schon auf die wichtigsten Dinge hingewiesen: kein Alkohol in Wettbüros, Abstände von mindestens 250 Metern zu Schulen, Suchtberatungsstellen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, keine Geldautomaten oder andere Möglichkeiten zur Bargeldbeschaffung in den Annahmestellen, und es muss immer kompetentes Personal in den Annahmestellen anwesend sein. Das und vieles mehr regeln wir jetzt im Sportwettbereich, vor allem die Sportwettbüros.

Regeln sind wichtig. Klar ist aber auch: kein Spiel ohne Schiedsrichter. Deshalb dürfen die Aufsichtsbehörden Testspiele und Testkäufe durchführen, gegebenenfalls auch unter Einsatz von Minderjährigen. Das ist gut. Fraglich ist aber, ob die Kommunen und die Polizei ausreichend ausgestattet und vorbereitet sind, um diese Kontrollen in der Breite und regelmäßig durchzuführen.

Wir begrüßen diesen Gesetzentwurf; er ist ein guter Schritt, aber er ist nur ein kleiner Schritt – erlauben Sie mir deshalb einen Ausblick –; denn die Musik spielt eigentlich nicht hier, sondern in den Verhandlungen zum nächsten Staatsvertrag. Wichtig ist mir, dass der Glücksspielstaatsvertrag 2021 wirklich in Kraft tritt, um den Spielerschutz bundesweit zu gewährleisten und illegale Angebote noch besser zu bekämpfen.

Dafür brauchen wir endlich eine bundesweite spielformübergreifende Sperrdatei. Menschen mit Spielsucht müssen sich dort für alle Spielformen – Automatenspiel, Sport-

wetten, Spielbank, Lotto oder auch Online-Glücksspiel – sperren lassen können. Wir brauchen auch dringend die neue Anstalt der Länder mit großem Know-how, um die Spielformen zu prüfen und gegebenenfalls gegen illegale Angebote vorzugehen. Aber wie lange diese Anstalt der Länder zur Überwachung des Glücksspiels noch braucht, dazu nehme ich gerne gleich Ihre Wetten an.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir halten fest: Dieser Gesetzentwurf ist wichtig, um die Sportwetten besser zu regulieren, um das kontrollierte Spiel zuzulassen; aber er ist auch nur ein kleiner Schritt. Die wichtigen Schritte in der Glücksspielregulierung folgen erst in den nächsten Monaten, wenn der nächste Staatsvertrag hier im Parlament ankommt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächste Rednerin ist für die CSU-Fraktion die Abgeordnete Petra Guttenberger. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! In dem Gesetzentwurf – ich hoffe, das ist jetzt letztmalig der Fall – geht es wiederum um eine Regelung über den Bereich der Sportwetten. Wir hatten dies schon mehrfach auf der Tagesordnung. Wir haben einem ersten Vertrag zugestimmt, wir haben auch dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zugestimmt, aber leider haben nur wir und einige wenige andere Länder zugestimmt; einige andere Länder haben ihm nicht zugestimmt. Der Herr Staatsminister hat bereits darauf hingewiesen, dass wir jetzt sozusagen in der dritten Runde sind. Ich hoffe, dass es diesmal eine erfolgreiche Runde sein wird und alle notwendigen Ratifizierungen vorgenommen und Bestand haben werden.

Herr Pargent, ich glaube, wir sind uns über eines im Klaren: Zwei Prozent der Menschen, die spielen, neigen zur Sucht. Das kann uns nicht unberührt lassen. Das muss

man auch eng im Auge behalten. Andererseits brauchen wir aber auch ein attraktives Spiel für all jene, die spielen wollen; ansonsten verschwindet all das in der Illegalität, und dann brauchen wir uns über Spielerschutz, Schutz vor Betrug und Ähnliches überhaupt nicht mehr zu unterhalten. Ich glaube, darin sind wir uns einig.

Dem Vertrag nicht zuzustimmen, hätte wiederum einen unregulierten Markt zur Folge, was wir vor dem Hintergrund des Spielerschutzes und des Jugendschutzes, des Schutzes vor Betrug usw. nicht wollen. Da diesem Vertrag von uns am 19.07.2019 zugestimmt wurde, geht es jetzt darum, das Ausführungsgesetz entsprechend anzupassen. Wir halten diese Anpassungsvorschläge für einen sehr guten Weg. Insbesondere überzeugt uns daran, dass man künftig eine Begrenzung hat, in der der Jugendschutz und der Spielerschutz zum Tragen kommen. Bestimmte Voraussetzungen müssen erfüllt werden. Insbesondere die Regelung, dass mindestens 250 Meter Abstand zu Schulen, zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, zu Einrichtungen der Suchtberatung und zu Suchtbehandlungsstellen einzuhalten sind, ist für uns ein guter Schritt. Wenn das Sportwettgeschäft das Hauptgeschäft ist, also in all den Wettbüros, die reihum in den Innenstädten zu finden sind, darf nicht nur kein Alkohol zum Genuss angeboten oder ausgeschenkt werden, sondern es darf auch kein Alkohol verkauft werden, da Alkohol bekanntlich die Hemmschwelle deutlich absenkt, sich an Wetten in größerem Umfang zu beteiligen. Das alles halten wir für richtig. Wir halten es auch für einen ganz wichtigen Punkt, dass in all diesen Einrichtungen künftig keine Geldautomaten mehr aufgestellt werden dürfen.

Da wir dies alles für eine tragfähige und richtige Regelung halten – es war ein weiter Weg –, sind wir der Ansicht, dass dieses Gesetz einen wichtigen und guten Beitrag leisten wird. Deshalb werden wir dem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Nächster Redner ist für die AfD-Fraktion der Abgeordnete Christoph Maier. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Christoph Maier (AfD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im vergangenen Jahr hat der Bayerische Landtag auch mit den Stimmen der AfD-Fraktion dem Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zugestimmt. Daher wird es Sie kaum überraschen, dass wir heute dem vorliegenden Gesetzentwurf unsere Zustimmung erteilen können.

Sportwetten sind ein Milliardengeschäft, und allein im letzten Jahr, in 2019, wurden in diesem Milieu über 40 Milliarden Euro Umsatz erwirtschaftet. Wie das gesamte Glücksspielunwesen wächst auch das Geschäft mit Sportwetten weiterhin rasant, angeheizt vor allem durch internationale Zocker im nur schwer regulierbaren Online-Bereich. Es handelt sich bei Sportwetten also um ein Bedürfnis nach Nervenkitzel, allerdings mit hohem Suchtpotenzial. Umso wichtiger ist es, in jedem Falle diesen Suchtgefahren im Rahmen unserer nationalen und landespolitischen Möglichkeiten entschieden entgegenzutreten und die Spieler vor Betrügern und, falls nötig, auch vor sich selbst zu schützen. Darüber, dass wir dies am effektivsten durch klare Regulierungen und Aufklärung, nicht aber durch Verbote erreichen, dürfte weitestgehend Einigkeit in diesem Haus bestehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist insoweit ein weiterer notwendiger Schritt in die richtige Richtung. Entsprechend der bereits beschlossenen Zielsetzung im Staatsvertrag sieht er im Wesentlichen vor, die bisherige quantitative Begrenzung der Wettvermittlungsstellen aufzuheben und durch neue qualitative Anforderungen zu ersetzen, unter anderem Mindestabstände von Wettbüros zu vorwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzten Einrichtungen wie Schulen zu fixieren.

Diese Änderungen sind aus Sicht der AfD-Fraktion zu begrüßen. Schließlich ist es wichtig, dass sich all diese Anbieter wirklich an Recht und Gesetz halten.

(Beifall bei der AfD)

Dass darüber hinausgehend bei verdeckten Kontrollen mehr Rechtssicherheit für die Aufsichtsbehörden geschaffen wird, rundet den vorgelegten Gesetzentwurf recht positiv ab. Die AfD-Fraktion vermisst aber und fordert deshalb heute ein generelles Werbeverbot für Glücksspiel. Wir möchten heute an die Staatsregierung und an alle Parteien im Hohen Haus appellieren, sich zusammen mit uns zeitnah für ein solches Werbeverbot einzusetzen.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter Maier. – Der nächste Redner für die Fraktion der FREIEN WÄHLER ist der Abgeordnete Dr. Hubert Faltermeier. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, meine Damen und Herren! Nachdem ein breiter Konsens besteht, fasse ich mich relativ kurz. Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten haben den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag beschlossen. Er wurde in den Länderparlamenten ratifiziert und ist in Kraft getreten. Wir in diesem Hohen Haus haben dem auch zugestimmt. Wer A sagt, sollte auch B sagen und sollte auch dem Ausführungsgesetz zustimmen.

Dieses Ausführungsgesetz muss geändert werden, um sich dem Staatsvertrag anzupassen. Die Problematik liegt darin, dass die Zahl der Konzessionen und die Zahl der Wettbüros aufgrund richterlicher Bedenken weggefallen sind und deshalb eine qualitative Begrenzung Einzug hält. Diese wurde in ausreichendem Maße in § 7a des Ausführungsgesetzes vorgesehen. Deshalb sollten wir auch B sagen und dem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege Faltermeier. – Der nächste Redner für die SPD-Fraktion ist der Abgeordnete Harald Güller. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Harald Güller (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wie schon mehrfach erwähnt, liegt dem heutigen Änderungsgesetz der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag zugrunde. Auch wenn ich eindeutig nach wie vor bei meiner Skepsis bleibe, die quantitative Beschränkung auf 20 Konzessionen aufzugeben, ist es notwendig, das bayerische Gesetz jetzt dem Änderungsstaatsvertrag anzupassen.

Wie absurd die Situation derzeit nach diesem Änderungsstaatsvertrag ist, kann übrigens jeder, wenn er sich das Privatfernsehen abends anschaut, sehen. Es handelt sich um eine Werbung, deutschlandweit geschaltet aus Schleswig-Holstein, bei der am Ende steht: Ich werbe dafür, dass ihr bei mir spielt, aber nur, wenn ihr aus Schleswig-Holstein seid. – Das Ganze wird dann allein durch das Klicken auf einen Button auf der Spielseite kontrolliert.

(Zuruf von der AfD: Die zahlen keine GEZ-Gebühren!)

Das kann sicher nicht der Weisheit letzter Schluss sein. Nichtsdestoweniger müssen wir uns heute damit beschäftigen, dass wir, wenn es auf Dauer keine 20 Lizenzen gibt, nicht bei 400 Wettvermittlungsstellen bleiben können.

Es ist richtig, was gesagt worden ist, wir müssen jetzt qualitative und keine quantitativen Kriterien finden. Das, was Herr Minister Herrmann aufgezeigt hat, ist richtig. Damit sollten wir es versuchen. Ich sage ausdrücklich, wir sollten es versuchen; denn die Praxistauglichkeit der Regelungen muss sich erst erweisen bzw. es muss über das eine oder andere Kriterium in den Ausschussberatungen noch diskutiert werden.

3 bis 5 % des Gesamtumsatzes eines Betriebes als Unterscheidung zwischen Neben- und Hauptgeschäft zu definieren, ist das eine, das Ganze zu kontrollieren, wird das andere sein.

Keine unmittelbare Nähe zu Sportstätten. – Ja, unmittelbar ist dabei ein unbestimmter Rechtsbegriff. Da müssen wir noch Kriterien finden.

Nicht in funktionaler Einheit mit Gaststätten und Beherbergungsbetrieben, 250 Meter zu Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Suchtberatungs- und Suchthilfeeinrichtungen oder keinen Alkohol, keine Boni, keine Rabatte und auch nicht zu billiges Essen in den Wettvermittlungsstellen anbieten – das muss alles kontrolliert werden, Kolleginnen und Kollegen, sonst steht es eben nur auf dem Papier. Wir dürfen auf keinen Fall nur Pro-forma-Regelungen erlassen. Wir müssen dann vielmehr das Gesetz auch umsetzen. Da ist die Vorlage der Staatsregierung im Gesetzentwurf doch mit einer steilen These behaftet. Dort steht: Kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand und damit Kosten für die Kommunen.

Wenn wir die heutige Regelung, 400 Wettvermittlungsstellen, durch die qualitative Regelung, die gegebenenfalls auch Stück für Stück kontrolliert werden muss, ersetzen, dann bedeutet das nach unserer Auffassung für die Kommunen einen deutlich höheren Aufwand. Wie viel Mehraufwand es sein wird und wie dieser Aufwand den Kommunen erstattet wird und welche Lösungen wir dafür finden, muss nach unserer Auffassung in der Ausschussberatung noch etwas genauer beleuchtet werden.

Das Gleiche gilt auch für ein Thema, das ebenfalls schon angesprochen wurde, nämlich die Zulässigkeit von Testspielen, Testkäufen, auch im fremden Namen. Die Klarstellung ist gut, das werden unsere Sicherheitsbehörden dann sicherlich auch machen. Aber sie benötigen dafür auch Personal. Auch darüber müssen wir reden. Nur ein Gesetz in den nächsten Wochen zu erlassen, ist das eine, die Umsetzung in Bayern in Zusammenarbeit mit unseren Kommunen sicherzustellen, ist das andere. Wir werden konstruktiv mitarbeiten und im Grundsatz für diesen Gesetzentwurf stimmen.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege Güller. – Der nächste Redner ist für die FDP-Fraktion der Abgeordnete Matthias Fischbach. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Matthias Fischbach (FDP): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Manchmal wirkt es schon so wie "Und täglich grüßt das Murmeltier". Heute beraten wir aufs Neue eine Änderung des Glücksspielrechts. Diese wird durch den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag notwendig. Dabei handelt es sich wiederum nur um eine weitere Übergangslösung, es bleibt also offen, wie es weitergeht. Wir können nur hoffen, dass wir endlich zu einer langfristigen Lösung gelangen.

Die Regelungen, die wir jetzt hier treffen, können theoretisch auch über Juni 2021 hinaus gelten, es muss aber unser aller Ziel sein, dass wir endlich dauerhaft tragfähige Ergebnisse bekommen. Tragfähig ist etwas nur dann, wenn wir Rechtssicherheit garantieren können, wenn wir Spielerschutz sicherstellen und wenn sich das Ganze nicht zuletzt auch an der Lebenswirklichkeit der Menschen ausrichtet.

Die Länder haben mit dem Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag in der sogenannten Erprobungsphase die Lehre aus dem gescheiterten Konzessionssystem gezogen. Die Begrenzung der Konzessionen auf 20 Stück war weder in der Sache begründet noch europarechtlich zulässig. Die zahlenmäßig enge Beschränkung war rechtlich natürlich angreifbar, das hat man dann auch gesehen. Sie war außerdem aufwendig und kaum praktikabel. Eigentlich hatte sich das auch von Anfang an abgezeichnet. Die Aufhebung der Kontingentierung in der verlängerten Erprobungsphase ist rechtlich geboten, genauso wie in der Sache schon überfällig.

Wir können uns als Gesetzgeber gerade im Sinne des Spielerschutzes keine weiteren unzulänglichen Regelungen leisten. Die Rechtssicherheit ist besonders hier die entscheidende Voraussetzung, um seriöse, legale Angebote zu stärken. Das wollen wir gerade schaffen, um eine Konkurrenz zu den illegalen Angeboten zu haben, um damit auch die Spielerinnen und Spieler zu schützen.

Nun im Detail: Es stellt sich schon die Frage, wie lebensnah diese Regelungen in der Umsetzung sind. – Ich habe den Eindruck, die Staatsregierung schwankt zwischen der letztendlich gewonnenen Erkenntnis, dass man dem natürlichen Spieltrieb Rechnung tragen muss, auf der einen Seite, Frau Guttenberger, aber auf der anderen Seite stellt sich schon die Frage, ob das Ganze auch immer ganz lebensnah ist. Zum Beispiel müssen wir hinterfragen, ob das Verbot einer Übertragung von Sportereignissen an den Annahmestellen für Sportwetten so praxisnah ist oder ob nicht inzwischen mit mobilen Geräten bereits ganz anders gelebt wird.

In der Gesamtschau ist festzustellen: Eine Regulierung anhand von qualitativen Sachkriterien ist einer willkürlichen, zahlenmäßigen Beschränkung allemal überlegen. Das gilt auch, wenn Sie über die Sinnhaftigkeit einzelner Normen hier sprechen, über die man sicherlich auch weiter in den Ausschüssen trefflich streiten kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Änderungen des letzten Änderungsstaatsvertrags um, mehr ist es wiederum nicht. Entscheidend ist aber aus meiner Sicht, dass es einen Paradigmenwechsel gibt, der sich in den Verhandlungen der Ministerpräsidenten der Länder abzeichnet. Die Öffnung für das Online-Spiel sowie die Lockerungen in der Bewerbung lassen auf eine grundsätzliche Richtungsänderung hoffen. Die Auffassung, dass den illegalen und gefährlichen Angeboten besser mit geprüften Angeboten statt mit pauschalen Verboten beizukommen ist, findet offenbar immer mehr Anhänger. Das hat mich in der Debatte gerade auch sehr gefreut. Es ist nämlich gut so. Bei der letzten Debatte, die wir im vergangenen Jahr geführt haben, standen wir als Liberale noch relativ allein auf weiter Flur.

Es wird also Zeit, eine kohärente umfassende Lösung für das Glücksspielwesen zu finden. Ich bin da jetzt hoffnungsfroher als noch vor einem Jahr. Ich hoffe, dass diese Regelungen dann auch länger als nur wenige Monate und Jahre Bestand haben werden und wir langfristig eine tragfähige Lösung finden und nicht nur mit Teillösungen weitermachen, wie wir es heute für Sportwetten getan haben. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege Fischbach. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.

Wir werden jetzt noch zwei kurze Tagesordnungspunkte abhandeln und dann in die Mittagspause eintreten, das vorab zur Information.

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 07.05.2020 **Drucksache** 18/**7904**

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/**5861**

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Dr. Franz Rieger u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Hubert Faltermeier u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/**7805**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Drs. 18/5861)

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe:

1. „In § 1 Nr. 5 werden in Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 nach den Wörtern „Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ die Wörter „, die sich an Kinder im Alter von mindestens sechs Jahren richten,“ eingefügt.
2. Als Datum des Inkrafttretens gemäß § 2 wird der „17. Juni 2020“ eingetragen.
3. § 1 Nr. 10 wird wie folgt gefasst: „Für Wettvermittlungsstellen, für die am 16. Juni 2020 ein Duldungsbescheid bestand, der bis zum 10. Dezember 2019 beantragt worden war, findet Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 keine Anwendung.“

Berichterstatterin: **Petra Guttenberger**
Mitberichterstatter: **Martin Hagen**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und den Änderungsantrag wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag endberaten.
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsantrag nicht befasst.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 7. Mai 2020 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/7805 in seiner 33. Sitzung am 14. Mai 2020 endberaten.

   Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

   1. „In § 1 Nr. 5 werden in Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 nach den Wörtern „Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ die Wörter „, die sich an Kinder im Alter von mindestens sechs Jahren richten,“ eingefügt.
   2. Als Datum des Inkrafttretens gemäß § 2 wird der „17. Juni 2020“ eingetragen.
   3. § 1 Nr. 10 wird wie folgt gefasst: „Für Wettvermittlungsstellen, für die am 16. Juni 2020 ein Duldungsbescheid bestand, der bis zum 10. Dezember 2019 beantragt worden war, findet Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 keine Anwendung.“

   Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/7805 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU:	Zustimmung
B90/GRÜ:	Ablehnung
FREIE WÄHLER:	Zustimmung
AfD:	Zustimmung
SPD:	Zustimmung
FDP:	Zustimmung

   Zustimmung empfohlen.
   Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Petra Guttenberger
Vorsitzende

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 28.05.2020 **Drucksache** 18/**8111**

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/**5861**, 18/**7904**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 180 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Wörter „Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)“ durch die Wörter „Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV)“ ersetzt.
   b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „vom 15. Dezember 2011/19. Januar 2012“ gestrichen.
2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 8 Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 8 Nr. 3“ ersetzt.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „vom 26. Februar 2007, BGBl I S. 179“ gestrichen.
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
         aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „oder aufgrund dieses Gesetzes“ durch die Wörter „ , nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz oder auf Grund dieser Gesetze“ ersetzt.
         bbb) Halbsatz 2 wird gestrichen.
      bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
         „[2]§ 9 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 GlüStV gelten entsprechend.“
   c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
      „(3) [1]Bedienstete der Aufsichtsbehörden dürfen zur Ausübung ihrer Befugnisse zur Ermittlung unerlaubter Glücksspiele Testspiele und Testkäufe durchführen. [2]Sie dürfen unter fremdem Namen am Rechtsverkehr teilnehmen. [3]Das gilt auch für Hilfspersonen, die nach Maßgabe und unter Aufsicht der Behörde tätig sind.“
   d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

4. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „Betroffene“ durch die Wörter „Betroffene Personen“ und werden die Wörter „nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen“ durch die Wörter „in Bezug auf die in der Sperrdatei gespeicherten personenbezogenen Daten“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden das Wort „Anliegen“ durch das Wort „Auskunftsersuchen“ ersetzt, das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt und die Wörter „des Landes Hessen“ gestrichen.
   c) Satz 3 wird aufgehoben.
5. Der bisherige Art. 7 wird wie folgt gefasst:

„Art. 7

Wettvermittlungsstellen

(1) [1]Wer Sportwetten im Vertriebssystem eines nach dem Glücksspielstaatsvertrag konzessionierten Veranstalters in ausschließlich dafür bestimmten Geschäftsräumen vermittelt, betreibt eine Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft. [2]Unbeschadet des Art. 7a Abs. 1 ist eine Wettvermittlung im Nebengeschäft unzulässig.

(2) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft ist unzulässig und die Erlaubnis hierfür unbeschadet Art. 2 Abs. 1 auch zu versagen, wenn Sportwetten vermittelt werden

1. auf oder in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden,
2. in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder Spielhalle befindet,
3. in einem oder in einer funktionalen Einheit mit einem Gaststätten- oder Beherbergungsbetrieb, in dem Geld- oder Warenspielgeräte im Sinn des § 33c Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgestellt sind oder andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33d Abs. 1 Gewerbeordnung veranstaltet oder vermittelt werden, oder
4. ohne einen Mindestabstand von 250 m Luftlinie gemessen von Eingangstür zu Eingangstür zu bestehenden Schulen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an Kinder im Alter von mindestens sechs Jahren richten, sowie Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstellen, wobei die zuständige Erlaubnisbehörde unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem Mindestabstand zulassen kann.

(3) In Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft dürfen

1. alkoholische Getränke weder verkauft noch ihr Konsum zugelassen werden,
2. technische Geräte zur Bargeldabhebung weder aufgestellt, betrieben oder geduldet noch andere Verfahren zur Bargeldabhebung angeboten werden,
3. Geld- oder Warenspielgeräte im Sinn des § 33c Abs. 1 der Gewerbeordnung weder aufgestellt, bereitgehalten noch geduldet werden noch andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33d Abs. 1 Gewerbeordnung veranstaltet oder vermittelt werden,
4. finanzielle Vergünstigungen wie Rabatte, Bonuszahlungen, die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken oder die Abgabe unter dem Einkaufspreis nicht gewährt werden, wenn sie nicht in der Veranstaltererlaubnis ausdrücklich gestattet sind, und
5. von der äußeren Gestaltung der Räumlichkeiten Werbeanreize für den Spielbetrieb oder die in der Wettvermittlungsstelle angebotenen Wetten weder ausgehen noch ein zusätzlicher Anreiz für den Wettbetrieb durch eine besonders auffällige Gestaltung geschaffen werden.

(4) In den Räumen der Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft ist die ständige Anwesenheit des Betreibers oder von im Sinn des § 6 GlüStV geschultem Personal sicherzustellen.

(5) [1]Die Sperrzeit für Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft beginnt täglich um 3.00 Uhr und endet um 9.00 Uhr. [2]Die Gemeinden können die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse durch Rechtsverordnung verlängern."

6. Nach Art. 7 werden die folgenden Art. 7a und 7b eingefügt:

„Art. 7a

Wettvermittlung in Annahmestellen

(1) [1]Ist ein Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV Konzessionsnehmer, kann die Wettvermittlung an diesen auch in den nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 zahlenmäßig beschränkten Annahmestellen im Nebengeschäft erfolgen. [2]Art. 5 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) [1]In Annahmestellen mit Wettvermittlung dürfen

1. alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle weder abgegeben noch ihr Konsum in sonstiger Weise zugelassen werden,
2. Wetten nach § 21 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 GlüStV nicht vermittelt werden,
3. Sportereignisse nicht übertragen und
4. Automaten zur Abgabe von Wetten (Wettterminals) nicht aufgestellt werden.

[2]Art und Umfang der äußeren Gestaltung müssen der untergeordneten Bedeutung des Sportwettangebotes entsprechen. [3] Art. 7 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 4 gelten entsprechend.

Art. 7b

Sportwettvermittlung außerhalb von Wettvermittlungs- und Annahmestellen

[1]Eine Vermittlung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungs- oder Annahmestellen ist unzulässig. [2]Das gilt auch für das Aufstellen von Wettterminals außerhalb von Wettvermittlungsstellen."

7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 2 wird aufgehoben.
   b) Die Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 2 und 3.
   c) Nr. 5 wird Nr. 4 und die Wörter „und der Zahl der Wettvermittlungsstellen nach Art. 7 Abs. 1" werden gestrichen.
   d) Nr. 6 wird Nr. 5.
8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl I S. 280)" gestrichen.
   b) In Abs. 4 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung" durch die Wörter „§ 37 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung" ersetzt.
9. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Nr. 6 werden die folgenden Nrn. 7 und 8 eingefügt:

      „7. Sportwetten entgegen Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vermittelt,

      8. den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4, Art. 7a Abs. 2 Satz 1 und 3 oder Art. 7b zuwiderhandelt,".
   b) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.
   c) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10 und nach dem Wort „Spielhalle" werden die Wörter „oder einer Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft" eingefügt.

10. Nach Art. 13 wird folgender Art. 14 eingefügt:

„Art. 14

Übergangsregelungen

(1) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GlüStV mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, so bleiben seine Regelungen bis zum Inkrafttreten eines neuen Staatsvertrages als Landesgesetz in Kraft.

(2) Für Wettvermittlungsstellen, für die am 16. Juni 2020 ein Duldungsbescheid bestand, der bis zum 10. Dezember 2019 beantragt worden war, findet Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 keine Anwendung."

11. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Inkrafttreten" das Wort „ , Außerkrafttreten" eingefügt.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. 14 Abs. 2 tritt am 1. Juli 2021 außer Kraft."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 17. Juni 2020 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring
Abg. Petra Guttenberger
Abg. Tim Pargent
Abg. Alexander Hold
Abg. Uli Henkel
Abg. Christian Flisek
Abg. Matthias Fischbach
Staatsminister Joachim Herrmann

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Wir kommen vor der Mittagspause noch zur Zweiten Lesung des Gesetzentwurfs. Deswegen rufe ich **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Drs. 18/5861)
- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten
Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Dr. Franz Rieger u. a. (CSU),
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Hubert Faltermeier u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
(Drs. 18/7805)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion.

Ich eröffne die Aussprache und erteile Frau Kollegin Petra Guttenberger das Wort.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Wir haben also heute wieder einmal das Thema Sportwetten und das Thema Glücksspielstaatsvertrag auf der Tagesordnung.

Kurz zur Historie: Bereits im Jahr 2012 wurde zum ersten Mal ein entsprechender Staatsvertrag auf den Weg gebracht. Man wollte eigentlich zwanzig Konzessionen vergeben und so den Sportwettenbereich regeln. Dieses Vorhaben wurde von vielen Seiten angegriffen. So kam es nie zu einer Konzessionserteilung.

Dann gab es den Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag. Hiermit sollten die Experimentierklausel bis 2021 verlängert und die Kontingentierung aller Sportwettenkonzessionen aufgehoben werden. Daneben sollte es eine Übergangsregelung für die Be-

werber im Konzessionsverfahren geben. Zudem hätte es eine vorläufige Erlaubnis zum Betrieb von Sportwetten gegeben.

Bayern hat dem zugestimmt. Aber dann sind wir wieder an dem Punkt, wo man sich fragt: Ist wirklich nur der Weg das Ziel?Jedenfalls haben andere Bundesländer es nicht getan. Deshalb hat man am 17. Juli den dritten Versuch gestartet – ich hoffe, dass aller guten Dinge drei sind – und den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, mit dessen Ausführung wir uns heute beschäftigen, auf den Weg gebracht.

In diesem ist klar festgelegt, dass es keine Beschränkung mehr auf Konzessionen etc. gibt, sondern dass derjenige oder diejenige, der oder die die Voraussetzungen dieses Ausführungsgesetzes erfüllt, dann auch eine Zulassung erhalten kann.

Hier geht es darum, sich dessen bewusst zu werden, dass man in dem Augenblick, in dem man keine legale Spielmöglichkeit hat, den illegalen Markt befeuert. Das kann uns nicht glücklich machen, weil man dann nicht mehr über Schutz vor Betrug und nicht mehr über Spielerschutz zu diskutieren braucht. Dann sind wir leider einfach außen vor.

In diesem Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag soll es nun eine qualitative und nicht mehr eine quantitative Begrenzung geben. Uns ist sehr wohl bewusst, dass bei ungefähr zwei Prozent der Menschen Glücksspiele – auch Sportwetten – zur Sucht führen. Das kann uns nicht unberührt lassen. Deshalb müssen wir einerseits die Möglichkeit eines legalen, attraktiven Spiels eröffnen, andererseits aber auch alles dafür tun, damit der Spieler geschützt ist und nicht in die Sucht abgleiten kann, sowie dafür, dass hier nicht Tür und Tor für Betrügereien geöffnet sind.

Mit diesem Ausführungsgesetz werden also diejenigen Wettvermittlungsstellen eine Konzession, eine Zulassung erhalten, die 250 Meter Abstand zu Schulen und zu Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstellen einhalten. Wir wollen nicht zusätzlich Anreize schaffen. Wie es so schön heißt: Wir wollen die Menschen nicht in Versuchung führen, wieder in alte Muster zurückzufallen.

Es gab eine Frage zum Abstand zu Schulen. Wir möchten nicht, dass es normal ist und zum Alltag gehört, Sportwetten zu betreiben und sich an ihnen zu beteiligen, wenngleich hier natürlich nur Erwachsene Zutritt haben. Aber wir wollen diesen Gewöhnungsprozess nicht.

Wir wollen auch nicht, dass diese Wettannahmestellen zu Hotspots werden, in denen man fröhlich miteinander Getränke zu sich nimmt und Ähnliches. Deshalb soll nicht nur die Einnahme von alkoholischen Getränken verboten werden, sondern es soll auch verboten werden, dass hier entsprechende Verkäufe getätigt werden. Es soll auch kein Zusammenwirken von Wettvermittlungsstellen und Geldautomaten geben.

Wir haben einen Änderungsantrag eingereicht und verlangt, dass in der Nähe von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ein Verbot gelten soll, soweit es sich um Kinder handelt, die das sechste Lebensjahr überschritten haben. Das ist ein Punkt für uns. Wir haben gesagt, bei Kinderkrippen- und Kindergartenkindern ist eine Gewöhnung an die Präsenz von Sportwetten in einer Innenstadt nicht das Problem. Andererseits zeigte sich in vielen Gesprächen, dass eine gegenüberliegende große Wohnung nicht für ein Kindernest oder Ähnliches genutzt werden könnte, wenn man zu bestehenden Annahmestellen von Sportwetten einen entsprechenden Abstand halten müsste. Auch das wollten wir damit vermeiden. Deshalb haben wir den Änderungsantrag gestellt.

Wir glauben, dass das eine gute Möglichkeit ist, weiterhin ein attraktives Spielgeschehen auf dem Markt zu etablieren, und dass ein solches Spielgeschehen die Menschen anzieht, damit derjenige, der Sportwetten abgeben möchte, legale Möglichkeiten nutzt statt illegale.

Deshalb werden wir diesem Gesetz sowie dem Änderungsantrag zustimmen. Wir hoffen, wir sind jetzt in der Phase angelangt, in der es heißt: Nur wer sein Ziel kennt, findet einen Weg. – Wir halten diesen Weg für den richtigen – ich hoffe, das tun alle anderen auch – und würden uns über eine breite Unterstützung freuen, sodass wir mit

dem Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag das Problem der Sportwetten endlich gelöst haben.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Kollege Tim Pargent von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Tim Pargent (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren! Ja, das Thema Sportwetten ist in den letzten Jahren zunehmend in den öffentlichen Fokus gerückt. Sportwettbüros haben Einzug in die Innenstädte gehalten. Prominente Sportlerinnen und Sportler betreiben Werbung für die Wettanbieter. Auch auf einigen Profimannschaftstrikots findet sich mittlerweile die Werbung der Sportwettanbieter.

Aber seien wir ehrlich: So richtig legal war die Sportwette eigentlich noch nicht; denn es gab noch keine wirkliche Regulierung dafür. Damit lief sie bestenfalls im Graumarkt, eigentlich im Schwarzmarkt.

Diese Kombination aus quasi Prohibition und organisiertem Wegschauen hat nun endlich ein Ende; denn die Ministerpräsidentenkonferenz hat sich mit der Dritten Änderung des Glücksspielstaatsvertrags dazu entschlossen, ein kontrolliertes und reguliertes Glücksspiel im Bereich der Sportwette zu ermöglichen.

Wir gehen diesen Weg mit; denn das Ziel ist gut, mit kontrollierten, regulierten Sportwetten ein legales Angebot zu schaffen, die legalen Angebote zu stärken und damit die illegalen Angebote aus dem Markt zu drängen. Diese Kontrolle findet über verschiedene Maßnahmen wie Limits, eine Sperrdatei und das Verbot bestimmter Spielformen wie der Livewette statt. Damit soll der Spielerschutz hergestellt werden, und das ist richtig.

Mit dem Ausführungsgesetz, das jetzt vorliegt und heute zur Abstimmung kommt, beschäftigen wir uns mit dem Spielerschutz und dem Jugendschutz auch vor Ort; denn

dieser Jugendschutz muss auch in den Orten in Bayern, quasi in den Wettbüros, gelten. Ich sage einmal so: Dieses Gesetz hätte ein gutes Gesetz sein können, so wie es in den Landtag kam: Es waren gute Abstände zu Schulen, zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zu Suchtberatungsstellen vorgesehen, kein Geld, kein Alkohol in den Wettbüros, geschultes Personal, keine anderen Glücksspielformen, und auch Testkäufe sind zugelassen. Nur hat dann ein, wie ich finde, etwas unrühmlicher Vorgang, den ich nur mit Lobbyismus erklären kann, hier Einzug gehalten: Die Mindestabstände zu Einrichtungen für Kinder bis sechs Jahren wurden auf Antrag von CSU und FREIEN WÄHLERN aufgehoben. Ich kann die Unterscheidung zum Beispiel zu Grundschulen nicht nachvollziehen. Welche Gewöhnung soll bei Sieben-, Acht- bis Zehnjährigen stattfinden? Weshalb sind hier Mindestabstände gerechtfertigt, aber bei der Kita nicht? Ich kann nicht nachvollziehen, warum sich eine Gewöhnung mit diesem Thema "Glücksspiel und Spielsucht" nicht einstellen soll, wenn die Kita Tür an Tür mit dem Sportwettbüro liegt. Ich kann es nicht nachvollziehen.

Aber man wird schlauer, wenn man sich die Stellungnahme des entsprechenden Verbandes anschaut. Darin wird genau die Aufhebung dieser Abstandsregeln gefordert.Schade, dass Sie auf diesem Weg mitgegangen sind. Ich hätte Mindestabstände auch zu Kitas gut und besser gefunden. Deshalb haben wir diesen Änderungsantrag auch abgelehnt.

Dennoch werden wir heute dem gesamten Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen; denn die Stoßrichtung und Zielsetzung des Antrags und dieses Gesetzentwurfs ist ansonsten sehr richtig. Auch alle anderen Maßnahmen, die nicht aufgeweicht wurden, sind richtig und wichtig, um Spielerschutz und Jugendschutz zu erreichen. Deshalb wird von unserer Seite dem gesamten Gesetzentwurf zugestimmt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Kollege Alexander Hold von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine Damen und Herren, mit dem Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrags am 1. Januar 2020 konnte endlich eine lang dauernde Kontroverse, aber auch eine lange Zeit der rechtlichen Unsicherheit beendet werden. Wir im Hohen Haus haben dem auch zugestimmt, und so ist es nur folgerichtig, dass wir uns heute auch mit der Änderung des Ausführungsgesetzes befassen. Wir müssen es dem Staatsvertrag anpassen.

Kollege Pargent hat es vorhin richtig gesagt: Kontrolliert legalisiert ist ein Zustand, der gut ist. Uns allen war klar – auch das haben wir bei der Diskussion über den Glücksspielstaatsvertrag klargemacht –, dass wir uns Gedanken machen und uns engagieren müssen für den Spielerschutz, für den Schutz gegen Sucht. Suchtpotenzial ist bei Sportwetten vorhanden. Da müssen wir gar nicht drum herumreden. Deswegen ist klar, dass wir uns nach dem Wegfall der quantitativen Einschränkungen qualitative Anforderungen überlegen müssen. Es ist richtig, dass man das Suchtpotenzial sieht, in der Nähe von Sportanlagen, dort, wo der Sport betrieben wird, in Spielhallen, in Gaststätten und Hotels, dort, wo Alkohol ausgeschenkt wird, und natürlich auch in der Nähe zu Schulen, zu Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Suchtberatungsstellen. Dem trägt dieses Gesetz nun Rechnung.

Kollege Pargent, ich darf Ihnen sagen: Hätten wir uns an der Stellungnahme des Verbandes orientiert, wären viel mehr Ausnahmen drin. Wir haben es uns nicht leicht gemacht. Ich habe auch zunächst gestutzt, was die Kitas betrifft, und überlegt, ob das wirklich zielführend ist. Aber wenn ich mir zum Beispiel nur die Situation in meiner Heimatstadt ansehe – nicht die Situation die Wettbüros betreffend: Wir haben zehn Grundschulen. Selbstverständlich finde ich es richtig, dass Grundschulkinder davor geschützt werden, an dieses mögliche Suchtpotenzial gewöhnt zu werden. Aber in derselben Stadt gibt es, glaube ich, ungefähr sechzig Kita-Einrichtungen. Wenn ich mir ansehe, wie die über die Stadt verteilt sind, muss ich mir überlegen, ob das letzten Endes nicht einem Totalverbot gleichkäme. Dann muss ich überlegen, welches Suchtpotenzial bei drei-, vier- oder fünfjährigen Kindern besteht. Sie haben sowieso keinen

Zugang zu diesen Einrichtungen. Sie können nicht lesen und schreiben; sie wissen in der Regel gar nicht, worum es da geht. Es werden auch keine Bonbons nach draußen geworfen, um die Kinder anzulocken.

Ich halte es für vertretbar, zu sagen: Bei Einrichtungen für Kinder, die noch nicht lesen und nicht schreiben können, die keinen Zugang zu Sportwetten und kein Verständnis dafür haben, muss dieser Kreis von 250 Metern nicht gezogen werden. Das ist der Grund für diese Ausnahme. Ich befürchte, dass uns sonst eventuell eine Klagewelle erreichen könnte, weil es einem Totalverbot gleichkäme.

Das ist das Einzige, worüber man sicherlich diskutieren konnte. Aber ich meine, das lässt sich auf jeden Fall so vertreten. Wir haben A zum Glücksspielstaatsvertrag gesagt. Deshalb sollten wir zu diesem Ausführungsgesetz auch alle B sagen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist der Abgeordnete Uli Henkel von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Uli Henkel (AfD): Herr Präsident, geschätzte Kollegen! Der Sportwettenmarkt in Deutschland bricht weiterhin alle Umsatzrekorde. Im vergangenen Jahr hat er um sage und schreibe 21 % auf fast 9,3 Milliarden Euro zugelegt, und das, obwohl in diesem Jahr weder Fußball-WM noch -EM das Wettgeschehen befeuert haben. Sportwetten – so wird geschätzt – generieren rund um den Globus Umsätze von circa einer Billion Euro jährlich. Weltweite Wetteinnahmen von 40 Milliarden Euro entfielen 2018 allein auf Spiele der Fußball-Bundesliga, wobei die Erste und Zweite Bundesliga zusammen dagegen selbst nur ein Zehntel dieses Wettumsatzes erwirtschafteten.

Wie das gesamte Glücksspielunwesen wächst also auch das Geschäft mit Sportwetten rasant an. Das ist eine weitere Segnung der Globalisierung, sind es doch vor allem internationale Zocker, die online für einen wahren Boom in dieser Branche sorgen.

Sportwetten sind dabei wahrlich kein neues Phänomen, sondern sie haben eine lange Tradition. Schon für die 23. Olympischen Spiele – nein, ich meine jetzt nicht die Olympischen Spiele von 1984 in Los Angeles, sondern die von 676 vor Christus in Olympia – sind entsprechende Wetten dokumentiert. Es handelt sich also um ein Bedürfnis vieler Bürger nach Nervenkitzel, mit dem wir bei aller damit verbundenen Problematik auch in Zukunft werden umgehen müssen.

Geschätzte Kollegen, deshalb ist es aber doch umso wichtiger, das Grauzonendasein dieser Milliardenbranche zu beenden und sie so weit als möglich zu regulieren bzw. in sozialverträglichere Bahnen zu lenken. Bei den hier beabsichtigten Änderungen geht es doch vor allem darum, die recht willkürlich anmutende quantitative Begrenzung der Wettvermittlungsstellen zu beenden und neue qualitative Maßgaben zu setzen. Schließlich ist es grundsätzlich nicht wichtig, ob sich auf einem Markt 20 oder 200 Anbieter tummeln, sondern vielmehr, dass sich auch wirklich alle strikt an Recht und Gesetz halten.

Die eingebrachten Änderungen der Artikel 7 und 7b sind insoweit zu befürworten, muss doch unbedingt verhindert werden, dass Spieler, vor allem aber Jugendliche, durch Gewöhnung und eine angenehme, gar alkoholgeschwängerte Atmosphäre zu weiterem Zocken animiert werden.

Im Übrigen sieht der nachgereichte Änderungsantrag auch noch eine Anpassung der Mindestabstände von Wettvermittlungsstellen zu Schulen und anderen Einrichtungen vor, welche nahezu ausschließlich durch Kinder und Jugendliche frequentiert werden. Das ist gut so. Ob allerdings Einrichtungen, die ausschließlich Kinder unter sechs Jahren beherbergen, wirklich von dieser begrüßenswert strengen Regelung ausgenommen werden sollten – wie im Ausschuss besprochen und hier nun vorgeschlagen –, wage ich schon infrage zu stellen.

Geschätzte Kollegen, erlauben Sie mir zum Schluss, Ihnen erneut einen Wunsch ins Lastenheft zu schreiben: Wie von meinem Kollegen Maier bereits im Rahmen der Ers-

ten Lesung vorgebracht, vermisst die AfD-Fraktion im hier vorliegenden Gesetzentwurf ein allgemeines Werbeverbot für Glücksspiel. Wer es nämlich ernst damit meint, Glücksspiel im Allgemeinen und Sportwetten im Speziellen möglichst unattraktiv zu gestalten, kommt einfach nicht daran vorbei, konterkarierende Maßnahmen – und genau das stellt Werbung für selbige dar – auch zu verbieten. Ich darf deshalb ein weiteres Mal an die Fraktionen im Haus appellieren, sich künftig zusammen mit uns für ein solches Werbeverbot einzusetzen.

Unter dem Strich stimmen wir heute diesem sinnvollen Gesetzentwurf aber zu und hoffen auf Ihre Einsicht bezüglich des angemahnten Werbeverbots.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Als Nächster hat der Kollege Christian Flisek für die SPD-Fraktion das Wort.

Christian Flisek (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Um es vorwegzunehmen: Auch die SPD-Fraktion wird dem Gesamtpaket heute zustimmen. Wir sind uns mit Sicherheit alle einig, dass der Betrieb einer Wettstätte für Sportwetten nicht irgendein Gewerbebetrieb ist, für den die Gewerbefreiheit in Anspruch genommen werden kann, sondern – das ist hier heute bereits erwähnt worden – dass sehr hohe Schutzgüter – der Jugendschutz, der Spielerschutz – im Raum stehen, dass die Spielsucht einzelner Personen dazu führen kann, dass sie ihr eigenes Leben ruinieren, dass Familien ruiniert werden können und dass das gesellschaftsgefährdende Potenzial sehr hoch ist. Deswegen ist es auch gut, dass der Glücksspielstaatsvertrag nach wie vor ein Beschränkungsgebot enthält und dass man jetzt mit einem Paradigmenwechsel weg von quantitativen Kriterien hin zu qualitativen Kriterien versucht, diesem Beschränkungsgebot nachzukommen.

Wer sich dies ansieht, wird allerdings auch feststellen: Sehr viele Dinge sind unklar. Sehr viele unbestimmte Rechtsbegriffe, die erst einmal durch die Praxis ausgefüllt werden müssen, stehen im Raum. Das ist alles andere als eine klare Rechtsgrundla-

ge. Wir haben auch schon unsere erste Ernüchterung im Hinblick auf den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag erlebt. Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat am 1. April 2020 die komplette Konzessionsvergabe für Deutschland in einem Eilverfahren aus Rechtsschutzgründen aufgehoben. Man muss schon sagen, Frau Kollegin Guttenberger: Die Euphorie, die an den Tag gelegt wurde, dass jetzt endlich der entscheidende Schritt gemacht wurde, ist meines Erachtens nicht berechtigt. Wir haben einen Riesendämpfer erhalten.

Man muss fragen: Warum ist Hessen zuständig? – Hessen ist für die Gesamtvergabe im Bundesgebiet zuständig. Ich würde aber auch die Bayerische Staatsregierung in der Pflicht sehen. Immerhin sind erhebliche Vorwürfe erhoben worden: Das Verfahren sei nicht diskriminierungsfrei; es sei insbesondere davon auszugehen, dass im Rahmen von Willkür tatsächlich auch bewährte Anbieter vorgezogen würden. Die Staatsregierung muss über ihre Koordinierungsfunktion dafür Sorge tragen, dass auch in Hessen und auch im Regierungspräsidium in Darmstadt das Recht eingehalten wird und dass wir endlich ein Vergabeverfahren haben, das Hand und Fuß hat. Das sehe ich bisher nicht, auch wenn man jetzt gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Darmstadt Rechtsmittel eingelegt hat. Dies zeigt doch, dass wir weit davon entfernt sind, in diesem Bereich endlich verlässliche Grundlagen zu bekommen.

Noch einmal: Die ganze Euphorie, die im Hinblick darauf an den Tag gelegt worden ist, dass der dritte Anlauf endlich für klare Verhältnisse sorgt, ist nicht berechtigt. Genau das Gegenteil ist angesichts dieser Entscheidung vom 1. April der Fall.

Noch ein Wort dazu. Ja, es ist gut, dass Testkäufer jetzt auch unter fremdem Namen in die Einrichtungen gehen und testen können, ob man sich an Recht und Ordnung hält. Eines steht aber auch fest: Jedes Gesetz ist nur so gut wie sein Vollzug. Das bedeutet: Man braucht Personal, das finanziert werden muss, das auch genau geschult werden muss, um diese Testkäufe durchzuführen, um darauf achten zu können, dass vor Ort all die Maßgaben, die wir heute hier beschließen und die richtig und gut sind, die für Qualität sorgen sollen, eingehalten werden.

Herr Staatsminister Herrmann, ich sehe diesbezüglich auch die Staatsregierung in der Pflicht, insbesondere den Kommunen, die auch in der Pflicht sind, noch ein wenig stärker unter die Arme zu greifen, damit genau jene Qualitätsstandards, die wir heute gemeinsam und nahezu einhellig beschließen werden, in der Praxis auch tatsächlich gelebt werden.

Wir gehen davon aus, dass wir auch einmal berichtet bekommen, wie dies in der Praxis aussieht. Jeder Einzelne von uns wird dies vor Ort im Gespräch mit der Kommunalverwaltung erfahren. Ich meine, wir werden noch einen regen weiteren Erfahrungsaustausch brauchen. In diesem Sinne: Zustimmung der SPD-Fraktion.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist Kollege Matthias Fischbach von der FDP-Fraktion.

Matthias Fischbach (FDP): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir stehen heute vor der wohl letzten kleinen Anpassung des Glücksspielrechts, bevor voraussichtlich im nächsten Jahr der neue Staatsvertrag in Kraft treten wird. Die Aufhebung der gescheiterten Kontingentierung wird nun endlich auch in Bayern im Gesetz vollzogen. Das ist nicht nur rechtlich zwingend, sondern auch in der Sache sehr sinnvoll. Gerade bei den Sportwetten zeigt sich, dass qualitative Kriterien für die Erteilung von Konzessionen einer bloßen Mengenbegrenzung vorzuziehen sind. Es kommt nicht darauf an, wie groß das Angebot ist, sondern wie sicher es für die Spielerinnen und Spieler ist. Der Gesetzentwurf enthält deswegen fürs Erste ein tragfähiges Regelwerk.

Insgesamt ist aber wichtig, dass wir eine Regulierung brauchen, die folgenden Kriterien Rechnung trägt: Erstens sind für mich der Jugendschutz und die Suchtprävention ganz entscheidend. Diese müssen gewährleistet sein. Zweitens muss es praxisnahe und lebensnahe Regelungen geben, die verantwortungsvolles Spielen ermöglichen.

Drittens ist es entscheidend, dass es legale und sichere Angebote gibt, die gestärkt werden müssen, um den illegalen Markt auszutrocknen.

Wir können uns daher nicht weiter von Jahr zu Jahr, von Staatsvertrag zu Staatsvertrag hangeln. Wir müssen das künftige Vertragswerk so gestalten, dass eine Lösung gefunden wird, die auch auf Dauer Bestand hat. Wir haben wirklich genug Übergangsregelungen gehabt.

Wir sehen gerade auch in der Corona-Lage, dass zum Beispiel das Online-Glücksspiel, das aktuell nicht reguliert ist, deutlich zugenommen hat. Das berichten alle Betreiber. Gerade in der Zeit des Lockdowns gab es erhebliche Zuwachsraten. Die Leidtragenden sind die legalen Anbieter und deren Beschäftigte. Das Nachsehen hat aber auch der Fiskus, dem Steuereinnahmen entgehen. Nicht zuletzt sind die Spielerinnen und Spieler in einer unsicheren Lage. Deswegen ist das Bedürfnis groß, Regelungen für die Spielerinnen und Spieler zu schaffen; denn sie suchen sich sonst ein anderes Angebot. Entweder stellen wir ihnen künftig sichere und legale Alternativen zur Verfügung, oder sie präferieren weiterhin die illegalen Anbieter oder Betreiber. Dieser Aufgabe müssen wir uns beim nächsten Staatsvertrag stellen.

Dem vorliegenden Gesetzentwurf und auch der Änderung stimmen wir zu.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Für die Staatsregierung hat nun Innenminister Joachim Herrmann das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zu Beginn dieses Jahres trat der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Kraft. Die darin vorgesehenen neuen Regelungen beziehen sich im Wesentlichen auf den Bereich der Sportwetten. Die bedeutendste Änderung ist die Aufhebung der Begrenzung der Sportwettkonzessionen auf zwanzig. Damit konnte

im Januar ein neues Verfahren zur Erteilung von bundesweiten Erlaubnissen für Wettveranstalter eingeleitet werden.

Unser vorliegender Gesetzentwurf beabsichtigt eine Anpassung des bayerischen Ausführungsgesetzes. Dazu gehört, dass nach dem Wegfall der Begrenzung der Sportwettkonzessionen auch die quantitative Begrenzung der Wettvermittlungsstellen von bisher 400 in Bayern entfallen soll. Die Länder sind nach dem Staatsvertrag jedoch weiterhin dazu verpflichtet, dem Begrenzungsauftrag im Hinblick auf die Wettvermittlungsstellen nachzukommen und die Nachfrage nach Glücksspielen in geordnete Bahnen zu lenken. Daher strebt die Staatsregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf an, statt einer rein zahlenmäßigen Begrenzung eine qualitative Begrenzung der terrestrischen Wettvermittlung vorzunehmen und damit den Jugend- und den Spielerschutz in den Fokus zu rücken.

Lassen Sie mich daher noch einmal die wichtigsten Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs zusammenfassen. Durch ein Abstandsgebot von 250 Metern zu Schulen, zu Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstellen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe stellen wir den Jugendschutz und die Bekämpfung von Glücksspielsucht in den Vordergrund. Zudem soll mit diesen Abstandsregelungen verhindert werden, dass die Anzahl von Wettvermittlungsstellen ohne eine zahlenmäßige Begrenzung insbesondere in den Ballungsräumen wie etwa hier in der Landeshauptstadt und in vergleichbaren Regionen zu stark ansteigt.

Der vorliegende Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stellt lediglich eine Präzisierung des Begriffs "Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe" dar, mit der wir voll einverstanden sind.

Weitere wesentliche Regelungen sind das Verbot des Alkoholausschanks und das Verbot der Bereitstellung von Geldautomaten in den Wettvermittlungsstellen. Hiermit sollen aus Gründen der Suchtprävention diejenigen Faktoren, die zu einer Enthem-

mung beim Spiel führen bzw. ein übermäßiges Spiel begünstigen, unterbunden werden.

Eine weitere Vorgabe betrifft die Unzulässigkeit der Wettvermittlung auf oder in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden. Hiermit soll verhindert werden, dass die Platzierung von Wetten insbesondere von Kindern und Jugendlichen als gewissermaßen alltäglich wahrgenommen wird. Gerade bei Kindern und Jugendlichen soll nicht der Eindruck entstehen, dass Glücksspiel ein selbstverständlicher Bestandteil von Sportereignissen ist.

Ich darf abschließend zusammenfassen: Der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag beabsichtigt, den bisherigen rechtlichen Schwebezustand bei den Sportwetten zu beenden und den Spielern ein kontrolliertes und sicheres Glücksspielangebot zur Verfügung zu stellen.Auch wenn das laufende Konzessionsverfahren derzeit noch durch den Eilbeschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 1. April vorläufig gestoppt ist, beabsichtigen wir, im Rahmen der Änderung des Ausführungsgesetzes die Wettvermittlung in Bayern nach klaren Vorgaben auszugestalten und nachfolgend im Wege des Vollzugs gegen die verbleibenden schwarzen Schafe konsequent vorzugehen.

Ich bitte Sie alle, liebe Kolleginnen und Kollegen, den Antrag der Staatsregierung zu unterstützen und der Gesetzesänderung zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. Die Aussprache ist damit geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/5861, der Änderungsantrag auf Drucksache 18/7805 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden und endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf der Drucksache 18/7904 zugrunde. Dieser empfiehlt, dem Gesetzentwurf mit Änderungen zuzu-

stimmen. Ergänzend schlägt er vor, in § 2 als Datum des Inkrafttretens den "17. Juni 2020" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/7904.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU, FDP und AfD. Fraktionslose Abgeordnete sind keine im Raum. Gegenstimmen? – Sehe ich keine. Enthaltungen? – Sehe ich auch keine. Damit ist das Gesetz beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das ist das gesamte Haus. Ich danke Ihnen. Gegenstimmen? Ich bitte, sich in gleicher Weise zu erheben. – Gibt es Stimmenthaltungen? – Gibt es auch keine.

Damit ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland".

Mit der Annahme des Gesetzeswurfes in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/7805 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir gehen nun in die Mittagspause. Die Tagesordnungspunkte 4 und 5, die beide kurz sind, werden wir im Anschluss an die Mittagspause abarbeiten, und danach folgen die Dringlichkeitsanträge. Wir sehen uns um 14:15 Uhr wieder.

(Unterbrechung von 13:43 bis 14:17 Uhr)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Meine Damen und Herren, dann fahren wir mit der Sitzung fort. Ich bitte, langsam Platz zu nehmen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 **München, den 16. Juni** **2020**

Datum | Inhalt | Seite

Datum	Inhalt	Seite
9.6.2020	**Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes** 2024-1-I	286
9.6.2020	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland** 2187-3-I	287
26.5.2020	Dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen 754-4-1-W	290
18.5.2020	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung 800-21-88-G	291
19.5.2020	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz 2230-7-1-1-K	293
26.5.2020	Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung 2230-1-1-5-K	294
29.5.2020	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I 2038-3-4-1-1-K	301
20.5.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 287 2126-1-8-G	303
29.5.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 304 2126-1-9-G	303

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2024-1-I

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

vom 9. Juni 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Der Wortlaut wird Satz 1.

   b) In Satz 1 wird das Wort „ihre“ gestrichen und nach dem Wort „Erholungszwecken“ werden die Wörter „der Kurgäste“ eingefügt.

   c) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

      „[2]Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets können einbezogen werden, sofern der regionale Bezug eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Kurgäste der Gemeinde zu Kur- oder Erholungszwecken erwarten lässt. [3]Zum Aufwand nach Satz 1 kann auch ein Finanzierungsanteil am öffentlichen Personennahverkehr zählen, der auf die Kurgäste entfällt.“

2. In Abs. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „geboten ist“ das Wort „(Kurgäste)“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 17. Juni 2020 in Kraft.

München, den 9. Juni 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2187-3-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

vom 9. Juni 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 180 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 werden die Wörter „Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)“ durch die Wörter „Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV)“ ersetzt.

   b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „vom 15. Dezember 2011/19. Januar 2012“ gestrichen.

2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 8 Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 8 Nr. 3“ ersetzt.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „vom 26. Februar 2007, BGBl. I S. 179“ gestrichen.

   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

         aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „oder aufgrund dieses Gesetzes“ durch die Wörter „ , nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz oder auf Grund dieser Gesetze“ ersetzt.

         bbb) Halbsatz 2 wird gestrichen.

      bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

         „[2]§ 9 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 GlüStV gelten entsprechend.“

   c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

      „(3) [1]Bedienstete der Aufsichtsbehörden dürfen zur Ausübung ihrer Befugnisse zur Ermittlung unerlaubter Glücksspiele Testspiele und Testkäufe durchführen. [2]Sie dürfen unter fremdem Namen am Rechtsverkehr teilnehmen. [3]Das gilt auch für Hilfspersonen, die nach Maßgabe und unter Aufsicht der Behörde tätig sind.“

   d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

4. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „Betroffene“ durch die Wörter „Betroffene Personen“ und werden die Wörter „nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen“ durch die Wörter „in Bezug auf die in der Sperrdatei gespeicherten personenbezogenen Daten“ ersetzt.

   b) In Satz 2 werden das Wort „Anliegen“ durch das Wort „Auskunftsersuchen“ ersetzt, das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt und die Wörter „des Landes Hessen“ gestrichen.

   c) Satz 3 wird aufgehoben.

5. Der bisherige Art. 7 wird wie folgt gefasst:

   „Art. 7

   Wettvermittlungsstellen

   (1) [1]Wer Sportwetten im Vertriebssystem eines nach dem Glücksspielstaatsvertrag konzessionierten Veranstalters in ausschließlich dafür bestimmten Geschäftsräumen vermittelt, betreibt eine Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft. [2]Unbeschadet des Art. 7a Abs. 1 ist eine Wettvermittlung im Nebengeschäft unzulässig.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

(2) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft ist unzulässig und die Erlaubnis hierfür unbeschadet Art. 2 Abs. 1 auch zu versagen, wenn Sportwetten vermittelt werden

1. auf oder in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Veranstaltungen genutzt werden,

2. in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder Spielhalle befindet,

3. in einem oder in einer funktionalen Einheit mit einem Gaststätten- oder Beherbergungsbetrieb, in dem Geld- oder Warenspielgeräte im Sinn des § 33c Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgestellt sind oder andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33d Abs. 1 Gewerbeordnung veranstaltet oder vermittelt werden, oder

4. ohne einen Mindestabstand von 250 m Luftlinie gemessen von Eingangstür zu Eingangstür zu bestehenden Schulen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an Kinder im Alter von mindestens sechs Jahren richten, sowie Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstellen, wobei die zuständige Erlaubnisbehörde unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem Mindestabstand zulassen kann.

(3) In Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft dürfen

1. alkoholische Getränke weder verkauft noch ihr Konsum zugelassen werden,

2. technische Geräte zur Bargeldabhebung weder aufgestellt, betrieben oder geduldet noch andere Verfahren zur Bargeldabhebung angeboten werden,

3. Geld- oder Warenspielgeräte im Sinn des § 33c Abs. 1 der Gewerbeordnung weder aufgestellt, bereitgehalten noch geduldet werden noch andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33d Abs. 1 Gewerbeordnung veranstaltet oder vermittelt werden,

4. finanzielle Vergünstigungen wie Rabatte, Bonuszahlungen, die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken oder die Abgabe unter dem Einkaufspreis nicht gewährt werden, wenn sie nicht in der Veranstaltererlaubnis ausdrücklich gestattet sind, und

5. von der äußeren Gestaltung der Räumlichkeiten Werbeanreize für den Spielbetrieb oder die in der Wettvermittlungsstelle angebotenen Wetten weder ausgehen noch ein zusätzlicher Anreiz für den Wettbetrieb durch eine besonders auffällige Gestaltung geschaffen werden.

(4) In den Räumen der Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft ist die ständige Anwesenheit des Betreibers oder von im Sinn des § 6 GlüStV geschultem Personal sicherzustellen.

(5) [1]Die Sperrzeit für Wettvermittlungsstellen im Hauptgeschäft beginnt täglich um 3.00 Uhr und endet um 9.00 Uhr. [2]Die Gemeinden können die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse durch Rechtsverordnung verlängern."

6. Nach Art. 7 werden die folgenden Art. 7a und 7b eingefügt:

„Art. 7a

Wettvermittlung in Annahmestellen

(1) [1]Ist ein Veranstalter nach § 10 Abs. 2 GlüStV Konzessionsnehmer, kann die Wettvermittlung an diesen auch in den nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 zahlenmäßig beschränkten Annahmestellen im Nebengeschäft erfolgen. [2]Art. 5 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) [1]In Annahmestellen mit Wettvermittlung dürfen

1. alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle weder abgegeben noch ihr Konsum in sonstiger Weise zugelassen werden,

2. Wetten nach § 21 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 GlüStV nicht vermittelt werden,

3. Sportereignisse nicht übertragen und

4. Automaten zur Abgabe von Wetten (Wettterminals) nicht aufgestellt werden.

[2]Art und Umfang der äußeren Gestaltung müssen der untergeordneten Bedeutung des Sportwettangebotes entsprechen. [3]Art. 7 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 4 gelten entsprechend.

Art. 7b

Sportwettvermittlung außerhalb von Wettvermittlungs- und Annahmestellen

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

[1]Eine Vermittlung von Sportwetten außerhalb von Wettvermittlungs- oder Annahmestellen ist unzulässig. [2]Das gilt auch für das Aufstellen von Wettterminals außerhalb von Wettvermittlungsstellen.“

7. Art. 8 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 2 wird aufgehoben.

   b) Die Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 2 und 3.

   c) Nr. 5 wird Nr. 4 und die Wörter „und der Zahl der Wettvermittlungsstellen nach Art. 7 Abs. 1“ werden gestrichen.

   d) Nr. 6 wird Nr. 5.

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280)“ gestrichen.

   b) In Abs. 4 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung“ durch die Wörter „§ 37 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung“ ersetzt.

9. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nr. 6 werden die folgenden Nrn. 7 und 8 eingefügt:

      „7. Sportwetten entgegen Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vermittelt,

      8. den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4, Art. 7a Abs. 2 Satz 1 und 3 oder Art. 7b zuwiderhandelt,“.

   b) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.

   c) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10 und nach dem Wort „Spielhalle“ werden die Wörter „oder einer Wettvermittlungsstelle im Hauptgeschäft“ eingefügt.

10. Nach Art. 13 wird folgender Art. 14 eingefügt:

„Art. 14

Übergangsregelungen

(1) Tritt der Glücksspielstaatsvertrag nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GlüStV mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, so bleiben seine Regelungen bis zum Inkrafttreten eines neuen Staatsvertrages als Landesgesetz in Kraft.

(2) Für Wettvermittlungsstellen, für die am 16. Juni 2020 ein Duldungsbescheid bestand, der bis zum 10. Dezember 2019 beantragt worden war, findet Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 keine Anwendung.“

11. Art. 15 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Wort „ , Außerkrafttreten“ eingefügt.

   b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

   c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

      „(2) Art. 14 Abs. 2 tritt am 1. Juli 2021 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 17. Juni 2020 in Kraft.

München, den 9. Juni 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

754-4-1-W

Dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen

vom 26. Mai 2020

Auf Grund des § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1719) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22. Januar 2002 (GVBl. S. 18, BayRS 754-4-1-W), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 2019 (GVBl. S. 314) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3, §§ 7 und 8 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

München, den 26. Mai 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

800-21-88-G

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung

vom 18. Mai 2020

Auf Grund des § 9, des § 47 Abs. 1 und des § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 347 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses:

§ 1

Die Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung (POZASozifaKV) vom 13. August 2012 (GVBl. S. 432, BayRS 800-21-88-G), die durch § 1 Nr. 419 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(POZASozifaKV)“ durch die Angabe „(POSozKV)“ ersetzt.

2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Für Prüfungsausschussmitglieder in Prüfungsverfahren gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Die Abs. 1 und 2 werden durch folgenden Abs. 1 ersetzt:

      „(1) Nehmen Menschen mit Behinderung an der Prüfung teil, so gilt § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend.“

   b) Die Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „[1]Schriftliche Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüflinge, sondern mit Kennziffern zu versehen, die durch die Geschäftsstelle für das Prüfungswesen nach dem Zufallsprinzip ermittelt und den Teilnehmern in der Einladung zur schriftlichen Prüfung mitgeteilt werden.“

   b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

      „(5) [1]Störungen durch äußere Einflüsse müssen von den Prüfungsteilnehmern unverzüglich ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz gerügt werden. [2]Über die Gewährung und die Art entsprechender Ausgleichsmaßnahmen entscheidet die Aufsicht oder der Vorsitz jeweils in Abstimmung mit der Geschäftsstelle.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

      „[4]Als Täuschungshandlung gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Arbeits- oder Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern nicht der Prüfling nachweisen kann, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.“

   b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Anhören“ durch das Wort „Anhörung“ ersetzt.

7. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vom

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

18. Dezember 1996 (BGBl I S. 1975) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

8. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

[1]Für die Zwischenprüfung gilt § 8 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten entsprechend. [2]Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsfächer Versicherung und Finanzierung sowie Leistungen zusammen 120 Minuten, für das Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.“

9. In § 21 Satz 1 werden die Wörter „im Sinn des § 1 Abs. 3 BBiG“ gestrichen.

10. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 3 und 4 werden durch folgenden Abs. 3 ersetzt:

„(3) [1]§ 17 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. [2]Bemerkungen und Bewertungen sind nicht in der Prüfungsarbeit, sondern auf einer besonderen Anlage vorzunehmen, die zu den Prüfungsunterlagen gehört.“

b) Abs. 5 wird Abs. 4.

11. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „Staatsministerium für Gesundheit und Pflege“ durch die Wörter „Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 6 und 7 werden jeweils die Wörter „Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege“ durch die Wörter „Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

12. Die §§ 37 und 38 werden aufgehoben.

13. § 39 wird § 37.

14. In § 25 Abs. 3 und § 35 Abs. 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Anhören“ durch das Wort „Anhörung“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

München, den 18. Mai 2020

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Melanie H u m l , Staatsministerin

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2230-7-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

vom 19. Mai 2020

Auf Grund von Art. 60 Nr. 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

§ 11 Satz 3 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch § 5 Abs. 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„[3]Der Zuschlag beträgt in 2020 7,15 % je Schüler des neuen neunjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 7.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 19. Mai 2020

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2230-1-1-5-K

Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

vom 26. Mai 2020

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 758) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „[1]“ gestrichen, die Angabe „BayEUG“ durch die Wörter „des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen“ ersetzt und werden die Wörter „staatlichen Fachoberschulen, staatlichen Berufsoberschulen“ durch die Wörter „staatlichen Fachoberschulen und staatlichen Berufsoberschulen (staatliche Berufliche Oberschulen)“ ersetzt.

      bb) Satz 2 wird aufgehoben.

   b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) [1]Soweit in den Anlagen 1 bis 10 geregelt ist, dass die dort genannten Schulen organisatorisch mit anderen Schulen verbunden sind, bilden die so verbundenen Schulen jeweils eine Dienststelle. [2]Die staatlichen Beruflichen Oberschulen in Anlage 6 bilden jeweils eine Dienststelle, soweit sie nicht Teil eines staatlichen Beruflichen Schulzentrums nach Abs. 3 sind. [3]Die staatlichen Fachoberschulen und staatlichen Berufsoberschulen werden als Abteilungen der staatlichen Beruflichen Oberschulen geführt.“

   c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 werden nach den Wörtern „staatlichen beruflichen Schulen“ die Wörter „und staatlichen Beruflichen Oberschulen“ eingefügt.

   d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und es wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „[1]Abweichend von Abs. 1 ist bezüglich der Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (Anlage 3 Teil 2), die mit einer Universität oder einem Universitätsklinikum organisatorisch verbunden sind, das Landesamt für Schule übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.“

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 1 wird aufgehoben.

   b) Nr. 2 wird Nr. 1 und wie folgt gefasst:

      „1. mit Ablauf des 31. Juli 2021 Anlage 3 Teil 3 Nr. 7.1,“.

   c) Nr. 3 wird Nr. 2 und wie folgt gefasst:

      „2. mit Ablauf des 31. Juli 2022 Anlage 3 Teil 3 Nr. 5.1, Nr. 7.2 und Anlage 6 Teil 1 Nr. 4.4.“

4. In Anlage 1 Nr. 7.19 werden die Wörter „für Knaben“ gestrichen.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 1.34 werden die Wörter „Gymnasium Grafing“ durch die Wörter „Max-Mannheimer-Gymnasium Grafing“ ersetzt.

   b) In Nr. 1.53 wird das Wort „Staatliches“ durch das Wort „Gymnasium“ ersetzt.

   c) Nach Nr. 1.82 wird folgende Nr. 1.83 eingefügt:

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule
„1.83	Gymnasium München Feldmoching“.

d) Die bisherigen Nrn. 1.83 bis 1.108 werden die Nrn. 1.84 bis 1.109.

e) Nach Nr. 1.109 wird folgende Nr. 1.110 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und ggf. Name der Schule
„1.110	Gymnasium München Unterföhring“.

f) Die bisherigen Nrn. 1.109 bis 1.114 werden die Nrn. 1.111 bis 1.116.

6. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 1.9 wird folgende Nr. 1.10 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.10	Staatliche Berufsfach-schule für Pflege Mühldorf a. Inn	Staatliches Berufliches Schulzentrum Mühldorf a. Inn“.

bb) Die bisherigen Nrn. 1.10 bis 1. 24 werden die Nrn. 1.11 bis 1.25.

cc) In Nr. 6.5 wird in Spalte 2 die Angabe „v. d. Rhön“ durch die Angabe „i. d. Rhön“ ersetzt.

b) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nr. 1 wird folgende Nr. 1.9 angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
„1.9	Staatliche Berufsfachschule für Pflege am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München (Klinikum der Universität München)“.

bb) Nach Nr. 3.6 wird folgende Nr. 3.7 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
„3.7	Staatliche Berufsfachschule für Pflege am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen)“.

cc) Die bisherige Nr. 3.7 wird Nr. 3.8.

dd) Nach Nr. 4.6 wird folgende Nr. 4.7 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
„4.7	Staatliche Berufsfachschule für Pflege am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg)“.

ee) Die bisherige Nr. 4.7 wird Nr. 4.8.

7. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Teil 1 Nr. 3.2 wird in Spalte 2 das Wort „Waldmünchen“ durch das Wort „Cham“ ersetzt.

b) In Teil 2 werden in Nr. 3.2 in Spalte 2 die Wörter „in Wackersdorf“ gestrichen.

8. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 3.2 wird folgende Nr. 3.3 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„3.3	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinen-bautechnik in Neumarkt i.d.OPf.	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neumarkt i.d.OPf.“.

b) Die bisherigen Nrn. 3.3 und 3.4 werden die Nrn. 3.4 und 3.5.

c) In Nr. 4.5 werden in Spalte 3 die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kulmbach“ eingefügt.

d) Der Nr. 5.1 wird folgende Nr. 5.1 vorangestellt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„5.1	Staatliche Fachschule für Familienpflege Ansbach	Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach-Triesdorf“.

e) Die bisherigen Nrn. 5.1 bis 5.4 werden die Nrn. 5.2 bis 5.5.

f) Nr. 6.1 wird aufgehoben.

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

g) Die Nrn. 6.2 bis 6.7 werden zu den Nrn. 6.1 bis 6.6.

h) Nach Nr. 7.2 wird folgende Nr. 7.3 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„7.3	Staatliche Fachschule (Techniker-schule) für Holztechnik Immenstadt i. Allgäu	Staatliches Berufliches Schulzentrum Immenstadt i. Allgäu“.

i) Die bisherige Nr. 7.3 wird die Nr. 7.4.

j) Die bisherige Nr. 7.4 wird die Nr. 7.5 und in Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule I Memmingen“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Johann-Bierwirth-Schule Memmingen“ ersetzt.

k) Die bisherigen Nrn. 7.5 bis 7.6 werden die Nrn. 7.6 bis 7.7.

9. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst

„Staatliche Berufliche Oberschulen“.

b) Nach der Überschrift wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Teil 1

Staatliche Fachoberschulen“.

c) Nach dem Satz nach Nr. 7.11 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

„Teil 2

Staatliche Berufsoberschulen“.

10. Der Wortlaut von Anlage 7 wird Anlage 6 Teil 2.

11. Anlage 7 wird aufgehoben.

12. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 2.3 werden die folgenden Nrn. 3 und 3.1 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„3.	Regierungsbezirk Oberfranken	
3.1	Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Bayreuth	Staatliches Berufliches Schulzentrum Bayreuth“.

b) Die bisherigen Nrn. 3 und 3.1 werden die Nrn. 4 und 4.1.

13. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.4 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.4	Staatliches Berufliches Schulzentrum Mühldorf a. Inn	Staatliche Berufsschule II Mühldorf a. Inn, Staatliche Berufsfachschule für Altenpflege Mühldorf a. Inn, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Mühldorf a. Inn, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Mühldorf a. Inn, Staatliche Berufsfachschule für Pflege Mühldorf a. Inn, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Mühldorf a. Inn“.

b) Nr. 1.5 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe München	Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München),

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

		Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten an der Ludwig-Maximilians-Universität-München, Staatliche Berufsfachschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Pflege am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum der Universität München)“.

c) In Nr. 3.2 wird in Spalte 3 das Wort „Waldmünchen“ durch das Wort „Cham“ ersetzt.

d) Nr. 3.3 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„3.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neumarkt i.d.OPf.	Staatliche Berufsschule Neumarkt i.d.OPf., Staatliche Wirtschaftsschule Neumarkt i.d.OPf., Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bautechnik Neumarkt i.d.OPf., Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Neumarkt i.d.OPf.“.

e) In Nr. 3.7 werden in Spalte 3 die Wörter „in Wackersdorf“ gestrichen.

f) Nr. 4.2 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„4.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Bayreuth	Staatliche Berufsschule III Bayreuth, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Bayreuth, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Bayreuth,

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

		Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Bayreuth, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Bayreuth“.

g) Nr. 4.7 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„4.7	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kulmbach	Staatliche Berufsschule Kulmbach, Staatliche Wirtschaftsschule Neuenmarkt, Staatliche Fachschule (Techniker-schule) für Bautechnik Kulmbach, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Fleischerei- und Lebensmittelverarbeitungstechnik Kulmbach, Staatliche Fachoberschule Kulmbach, Staatliche Berufsoberschule Kulmbach“.

h) Nr. 5.1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„5.1	Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach-Triesdorf	Staatliche Berufsschule II Ansbach, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Ansbach, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Ansbach, Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Ansbach, Staatliche Fachschule für Familienpflege Ansbach, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Umweltschutztechnologie und regenerative Energien Ansbach/Triesdorf“.

i) Nr. 5.3 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„5.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Erlangen	Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen),

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

		Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Pflege am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen)“.

j) Nr. 6.5 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„6.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Würzburg	Staatliche Berufsfachschule für Diätassistenten am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Pflege am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“.

k) Nr. 7.3 wird wie folgt gefasst:

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„7.3	Staatliches Berufliches Schulzentrum Immenstadt i. Allgäu	Staatliche Berufsschule Immenstadt i. Allgäu, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Immenstadt i. Allgäu, Staatliche Fachoberschule Sonthofen, Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Immenstadt i. Allgäu, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Holztechnik Immenstadt i. Allgäu.“

l) Nach Nr. 7.4 wird folgende Nr. 7.5 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„7.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum Johann-Bierwirth-Schule Memmingen	Staatliche Berufsschule I Memmingen, Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Memmingen“.

m) Die bisherigen Nrn. 7.5 bis 7.7 werden die Nrn. 7.6 bis 7.8.

14. In Anlage 3 Teil 1 Nrn. 1.13 bis 1.15 Spalte 3, in Anlage 4 Teil 1 Nr. 1.4 Spalte 3, Anlage 6 Teil 1 Nr. 1.15 Spalte 3 und Teil 2 Nr. 1.11 Spalte 3 sowie in Anlage 11 Nr. 1.6 Spalte 2 werden jeweils nach den Wörtern „Berufliches Schulzentrum“ die Wörter „Max-von-Pettenkofer“ eingefügt.

§ 2

[1]Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2020 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 26. Mai 2020

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2038-3-4-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

vom 29. Mai 2020

Auf Grund

– des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, und

– des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2019 (GVBl. S. 618) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2020 (GVBl. S. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von Kapitel III wird wie folgt gefasst:

„Kapitel III

Anerkennungsregelungen,
Übergangs- und Schlussbestimmungen,
Besondere Bestimmungen anlässlich der
COVID-19-Pandemie“.

2. Die Überschrift von Kapitel III Zweiter Teil wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen,
Besondere Bestimmungen anlässlich der
COVID-19-Pandemie“.

3. Nach § 123 wird folgender § 124 eingefügt:

„§ 124

Besonderheiten zur Wiederholung der
Ersten Staatsprüfung des Prüfungstermins
Frühjahr 2020 anlässlich der
COVID-19-Pandemie

(1) [1]Für die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 gelten nachfolgende Bestimmungen der Abs. 2 und 3. [2]Sie gelten auch bei Ablegung der Ersten Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften oder in einem die Erweiterung des Studiums begründenden Fach zu diesem Prüfungstermin.

(2) Wird die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 erstmals abgelegt, so gilt unabhängig von der Anzahl der Hochschulsemester § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend.

(3) [1]Wird die Erste Staatprüfung zum Prüfungstermin Frühjahr 2020 als Wiederholung bei Nichtbestehen (§ 14) oder als Wiederholung zur Notenverbesserung (§ 15) abgelegt, so kann diese Prüfung abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 1 ein weiteres Mal wiederholt werden. [2]Dies gilt nicht, soweit die Erste Staatsprüfung wegen Unterschleifs oder Beeinflussungsversuchs (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 13) als nicht bestanden gilt. [3]§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend. [4]§ 14 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich die weitere Wiederholung auf die Fächer beschränkt, die bei erstmaliger Ablegung nicht bestanden wurden.“

4. Der bisherige § 124 wird § 125 und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ angefügt.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

„(2) § 124 tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 2020 in Kraft.

München, den 29. Mai 2020

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

2126-1-8-G

Verordnung zur Änderung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

vom 20. Mai 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 287 vom 20. Mai 2020 bekannt gemacht.

2126-1-9-G

Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV)

vom 29. Mai 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 304 vom 29. Mai 2020 bekannt gemacht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.
Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.
Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.
Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).
Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.
Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München
Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68
ISSN 0005-7134

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl).
Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.